

DDV Vizepräsident Manuel Kramer · Münchweiler Str. 30 · D-67727 Lohnsfeld

An

- das Präsidium des DDV
- die Delegierten des DDV
- die Athletensprecher des DDV
- die Kassenprüfer

Per E-Mail

Herne, den 24.09.2025

Einberufung eines Verbandstages

Liebe Verbandsmitglieder,
liebe Delegierte,

gemäß § 10 Abs. 2 unserer Satzung beruft das Präsidium hiermit einen Verbandstag des Deutschen Dart-Verbandes e.V. ein und bittet um zahlreiches Erscheinen, da wichtige Entscheidungen für den Verband zu treffen sind.

Termin: Samstag, den 25.10.2025

Beginn: 15Uhr

Ort:

**H+ Hotel Bad Soden
Königsteiner Straße 88,
65812 Bad Soden am Taunus**

Tagesordnung:

- TOP 01: Eröffnung und Begrüßung durch den Präsidenten
- TOP 02: Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung, der Beschlussfähigkeit und der Stimmberechtigung
- TOP 03: Bestätigung des Protokollführers
- TOP 04: Erläuterung des Präsidenten zur Durchführung des Verbandstages und der vorliegenden Tagesordnungspunkte
- TOP 05: Beschlussfassung zur Genehmigung der Tagesordnung
- TOP 06: Rechenschaftsberichte des Präsidiums für den Zeitraum vom 27.10.2024 bis 25.10.2025
- TOP 07: Rechenschaftsberichte des Leistungssportpersonals für den Zeitraum vom 27.10.2024 bis 25.10.2025
- TOP 08: Vorstellung des erarbeiteten Beschlusses für den Haushaltsplan Leistungssport nach § 9 Abs. 4 b der Satzung
- TOP 09: Bericht der Kassenprüfer für den Zeitraum 27.10.2024 bis 25.10.2025
- TOP 10: Beschlussfassung über die Entlastung des Präsidiums für das Geschäftsjahr vom 27.10.2024 bis 25.10.2025
- TOP 11: Anträge zum Verbandstag
(Müssen schriftlich mit Begründung spätestens zwei Wochen vor der Versammlung beim Präsidenten oder bei der in der Einladung benannter Person eingereicht werden.)
- 11.1.: Antrag zur Satzungsneufassung nach Vorlage (s. Anlage)
- 11.2.: Antrag auf Beitragserhöhung nach § 10 Abs.1e) Satzung
- TOP 12: Wahlen
- 12.01.: Neuwahl des Präsidenten gem. § 8 Abs. 1 a) Satzung
- 12.02.: Neuwahl des Vizepräsidenten gem. § 8 Abs. 1 b) Satzung
- 12.03.: Neuwahl des Schatzmeisters gem. § 8 Abs. 1 c) Satzung
- 12.04.: Neuwahl des Bundesspielleiters gem § 8 Abs. 1 e) Satzung
- 12.05.: Neuwahl des Schriftführers gem § 8 Abs. 1 d) Satzung
- 12.06.: Neuwahl, bzw. Bestätigung des Bundesjugendleiter gem § 8 Abs. 1 g) Satzung
- 12.07.: Neuwahl, bzw. Bestätigung des stellv. Bundesjugendleiter gem § 8 Abs. 1 g) Satzung
- 12.08.: Nachwahl Mitglieder des Verbandsgerichts gem. § 11 Abs. 2 d) Satzung
- 12.09.: Neuwahl von 2 Kassenprüfern und 2 Ersatzkassenprüfern gem. § 9 römisch III der Satzung
- TOP 13: Vorratsbeschluss: Neuwahlen des Präsidiums nach § 26 Abs. 1 Satzung i.d.F.v. 26.09.2025
- 13.01.: Neuwahl des Vizepräsident Sport gem. § 26 Abs. 1 b) Satzung
- 13.02.: Neuwahl des Vizepräsident Jugend gem. § 26 Abs. 1 c) Satzung
- 13.03.: Neuwahl des Vizepräsident Ausbildung gem. § 26 Abs. 1 d) Satzung
- 13.04.: Neuwahl des Vizepräsident Paradasport gem. § 26 Abs. 1 e) Satzung
- 13.05.: Neuwahl des Vizepräsident Finanzen gem. § 26 Abs. 1 f) Satzung

- TOP 14: Verschiedenes (ohne Beschlussfassung)
TOP 15: Schluss des Verbandstages und Verabschiedung

Mit besten Grüßen - Kind regards – Met vriendelijke groet



Manuel Kramer
Vizepräsident DDV e.V.



Ralf Schricker
kommis. Schatzmeister DDV e.V.

DDV Vizepräsident Manuel Kramer · Münchweiler Str. 30 · D-67727 Lohnsfeld

An

- das Präsidium des DDV
- die Delegierten des DDV
- die Athletensprecher des DDV
- die Kassenprüfer

Lohnsfeld, den 26.09.2025

Per E-Mail

Antrag auf Satzungsneufassung nach Vorlage

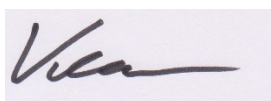
Sehr geehrte Damen und Herren,
hiermit stellt das Präsidium den Antrag auf **Satzungsneufassung**.

Begründung:

Die bisherige Satzung wurde umfassend überarbeitet und an die aktuellen rechtlichen sowie verbandsspezifischen Rahmenbedingungen angepasst. Dabei wurden unter anderem folgende Punkte berücksichtigt:

- Anpassung an die neuen gesetzlichen Vorgaben und Richtlinien
- Präzisierungen und Klarstellungen einzelner Paragraphen zur besseren Anwendbarkeit
- Straffung und Aktualisierung der Strukturen sowie Zuständigkeiten innerhalb des Verbandes
- Integration der neuen strategischen Ausrichtung des Deutschen Dartverbandes

Mit besten Grüßen - Kind regards – Met vriendelijke groet



Manuel Kramer
Vizepräsident DDV e.V



Ralf Schrick
kommis. Schatzmeister DDV



HESSISCHER DARTVERBAND E.V. www.hdvev.de

Klaus Pabst
Präsident

Spessartstraße 77
63599 Biebergemünd

Mobil: 0160 / 99558746
E-Mail: praesident@hdvev.de



Hessischer Dartverband e.V., Spessartstr. 77, 63599 Biebergemünd

Präsidium des DDV
Mitglieder des Verbandstages des DDV

Mitglied im



und im



Biebergemünd, 22. Oktober 2025

Lieber Peter,
werte Mitglieder des Verbandstages,

ich war selbst Mitglied im Workshop, der den vorliegenden Satzungsentwurf an zwei Arbeitswochenenden erarbeitet hat. Daher mag es im ersten Augenblick verwunderlich klingen, wenn ich jetzt hier Änderungs- oder Ergänzungswünsche äußere. Doch es ist auch völlig normal, dass man manchmal, Dinge übersieht, bzw. Zusammenhänge aus den Augen verliert. Daher habe ich mir den Entwurf jetzt nochmal angeschaut und die nachfolgenden Bemerkungen dazu verfasst, die zum Teil nur redaktionelle oder „kosmetische“ Gründe haben.

Par.	Inhalt / Änderungswunsch	Bemerkungen
§ 3 (3)	Am Ende von Satz 1 ersetze Punkt durch Komma	Noch nicht abgeschlossene Aufzählung
§ 15 (6)	Klammerzusatz löschen	Das war lediglich ein Bearbeitungshinweis (ToDo) und kann / sollte entfernt werden. Dafür ist in § 25 die Zuständigkeit aufzunehmen. Siehe nachfolgend.
§ 21 (2)	Änderung des Wortes „beschließet“ in „beschließt“	Reine Kosmetik

Hessischer Dartverband e.V. Vereinsregister beim AG Ffm. VR 15424	<u>Geschäftsstelle:</u> Tamara Raab Odenwaldring 20 64395 Brensbach	<u>Bankverbindung:</u> Sparkasse Rhein Neckar Nord IBAN: DE03 6705 0505 0039 4067 80 BIC: MANSDE66XXX
---	--	--

§ 21 (7)	Satz 2: Diese Abstimmung hat geheim zu erfolgen, wenn es von mindestens 1/5 der im Verbandstag vertretenen (anwesenden) Stimmen beantragt wird. Satz 3: Die Entlastung wird entweder von einem der Kassenprüfer oder in deren Abwesenheit von einer vom Verbandstag zu bestimmende Person, die nicht dem Vorstand angehören darf, durchgeführt.	Ergänzung zur Klarstellung, dass hier nicht die satzungsgemäße Anzahl, sondern die Anzahl der tatsächlich anwesenden gemeint ist. Das Wort „durchgeführt“ sollte gegen „beantragt“ ersetzt werden. Die Entlastung erfolgt durch den VT per Abstimmung auf Antrag. Die Abstimmung führt der Sitzungsleiter durch.
§ 25 lit. q	Festlegung der Höhe des Aufwendungsersatzes nach § 670 BGB	Neuaufnahme notwendig. Vergleiche § 15 (6)
§ 30 (2) § 30 (3)	Diese besonderen Vertreter werden in das Vereinsregister eingetragen. Sie erhalten vom Vorstand eine Bestellsurkunde, in der ihre Aufgaben und Zuständigkeiten geregelt sind.	Zusammenfassung der Absätze 2 und 3 erscheint hier einfacher und sinnvoller.
§ 32 (5)	Unterabsatz 2: In Einzelfällen oder wenn Beschlüsse keinen Aufschub dulden, ist der Vorsitzende des Fachausschusses ermächtigt, auch ohne Einhaltung von Fristen kurzfristig eine Fachausschusssitzung einzuberufen.	Absatz 5 regelt die Einladungsfrist für Fachausschüsse grundsätzlich. Der Unterabsatz 2 wurde aus dem Präsidium (§ 27) hier reinkopiert, um auch Fachausschüssen zu ermöglichen, in dringenden Fällen kurzfristig zu tagen.
§ 35 (2)	Letzter Satz: Der Jugendausschuss führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet über die ihm über den Haushalt des Verbandes zufließenden Mittel im Rahmen der Grundsätze gemäß dieser Satzung unter Berücksichtigung der Gemeinnützigkeit des Verbandes.	Grammatikalische Korrektur (Dativ)

§ 38 (1)	a) der Vizepräsident Paradasport als Vorsitzender	Anpassung „Wording“ gem. § 26 (1)
§ 38 (3)	a) der Vizepräsident Paradasport mit einer Stimme	Anpassung „Wording“ gem. § 26 (1)
§ 38 (4)	Dem Paradausschuss obliegt: a) die Entgegennahme der Zwischenberichte des Vizepräsident Paradasport	Anpassung „Wording“ gem. § 26 (1)
§ 40 (3)	Die Mitglieder des Verbandsgerichtes werden vom Verbandstag für die Dauer von drei ...	Streichung des Wortes „ Präsidium “
§ 40 (9)	lit. c) Das Verbandsgericht setzt sich aus dem Vorsitzenden, dem 1. und 2. Beisitzer sowie 2 Vertretern zusammen. lit. d) Den Vorsitzenden des Verbandsgerichts bestimmen dessen Mitglieder selbst.	Anpassung an § 22 lit. g) widerspricht der Regelung in § 22 lit. g) Hiernach wählt der VT den Vorsitzenden sowie Beisitzer und Vertreter.
§ 41 (2)	Das Nähere regeln die Sport- und Wettkampfordnung, die Turnierordnung, die Bundesligaordnung, die Schiedsrichterordnung, der Verhaltenskodex sowie...	Anpassung an § 5 (2) lit. a) II. „Verhaltenskodex“
§ 44 (2)	Mitglieder und Organmitglieder des Verbandes sind bei folgenden Entscheidungen vom Stimmrecht ausgeschlossen, sofern sie selbst betroffen sind: a) Beschlussfassung über die vertragliche Beziehung und deren Inhalt mit dem Verband; b) Abberufung aus der Organstellung gleich aus welchem Grund; c) Erteilung der Entlastung; d) Ausschluss aus dem Verband; e) Verhängung von Verbandsstrafen und Ordnungsmitteln.	Ohne diesen Zusatz würden Mitglieder und Organmitglieder nahezu generell von allen Entscheidungen ausgeschlossen sein.

Mit sportlichen Grüßen



Satzung

Deutscher Dart-

Verband e.V.

(DDV)

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeines und Grundlagen des Verbandes	4
§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr	4
§ 2 Zweck und Aufgaben	4
§ 3 Mitgliedschaften des DDV	5
§ 4 Grundsätze und Werte der Verbandstätigkeit	6
§ 5 Rechtsgrundlagen/ Verbandsordnungen	7
II. Mitgliedschaft im DDV	8
§ 6 Mitglieder des DDV	8
§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft	8
§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft im DDV, Kündigung	9
§ 9 Ausschluss aus dem DDV	10
§ 10 Allgemeine Pflichten der Mitglieder	10
§ 11 Beitragswesen	11
III. Gliederung des Verbandes	11
§ 12 Verbandsgebiet und Zuordnung der Mitgliedsverbände	11
IV. Allgemeines zur Arbeitsweise der Verbandsorgane	12
§ 13 Organe des Verbandes	12
§ 14 Allgemeines zur Arbeitsweise der Organe und deren Mitglieder	12
§ 15 Vergütung der Verbandstätigkeit, Aufwendungsersatz	13
§ 16 Grundsätze zur Durchführung von Online-Versammlungen im DDV	14
§ 17 Grundsätze zur Beschlussfassung im schriftlichen Umlaufverfahren im DDV	15
V. Verbandstag	16
§ 18 Einberufung eines ordentlichen Verbandstags, Zusammensetzung, Stimmrecht	16
§ 19 Einberufung eines außerordentlichen Verbandstags	17
§ 20 Ablauf und Durchführung des Verbandstags	18
§ 21 Beschlussfassung und Wahlen, Entlastung	18

§ 22 Aufgaben und Zuständigkeiten des Verbandstags.....	19
VI. Vorstand und Präsidium	20
§ 26 Vorstand und erweitertes Präsidium	20
§ 27 Beschlussfassung des Vorstandes	21
§ 28 Aufgaben und Zuständigkeiten des Vorstandes	22
§ 29 Aufgaben	24
§ 30 Bestellung von besonderen Vertretern	25
VII. Sonstige Gremien und Einrichtungen des Verbandes	26
§ 31 Sonderfunktionen im Verband	26
§ 32 Die Fachausschüsse	26
§ 33 Finanzausschuss	27
§ 34 Sportausschuss	28
§ 35 Jugendausschuss	29
§ 36 Leistungssportausschuss.....	30
§ 37 Bildungsausschuss	31
§ 38 Paradartausschuss	32
§ 39 Kassenprüfung	32
IX. Schiedsgerichtsbarkeit des DDV	33
§ 40 Verbandsgericht.....	33
§ 41 Strafgewalt des Verbandes und Strafarten	35
IX. Sonstige Regelungen zum Verbandsleben	36
§ 43 Anti-Doping-Regelungen	36
§ 44 Ausschluss vom Stimmrecht.....	36
§ 45 Good Governance	37
§ 46 Datenschutz.....	38
§ 47 Haftungsbeschränkungen.....	38
§ 48 Protokolle	38
X. Auflösung des DDV, Vermögensbindung, Schlussbestimmung	
39	
§ 49 Auflösung des Verbandes	39
§ 50 Gültigkeit der Satzung.....	40

I. Allgemeines und Grundlagen des Verbandes

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen Deutscher Dart-Verband e.V. (DDV) nachfolgend nur „DDV“.
- (2) Der DDV ist am 21.08.1982 gegründet worden. Der Verein hat seinen Sitz in Wiesbaden und ist unter der Registernummer VR 2202 in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Wiesbaden eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr und läuft vom 1. Januar bis 31. Dezember.
- (4) Alle Regelungen in dieser Satzung und den Ordnungen des DDV beziehen sich gleichermaßen auf alle Personen. Soweit im Zusammenhang mit Ämtern und Funktionen nur die männliche Bezeichnung verwendet wird, dient dies ausschließlich der besseren Lesbarkeit und Verständlichkeit der jeweiligen Regelungen und es sollen alle Personen angesprochen werden, ohne eine geschlechtsspezifische Formulierung zu verwenden.

§ 2 Zweck und Aufgaben

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Ausübung und Förderung des Dartsports in all seinen Ausprägungen und Formen, sowie der offenen Jugendarbeit.
- (3) Die Ziele und die Vereinszwecke werden insbesondere verwirklicht durch:
 - a) Pflege und Verbreitung des Dartsports;
 - b) Durchführung von Deutschen Meisterschaften;
 - c) Durchführung von Pokalturnieren, Ranglistenturnieren und Ligen;
 - d) Aufklärung der Öffentlichkeit über den Dartsport und seiner Tradition;

- e) Unterstützung und Beratung der Behörden in Fragen im Zusammenhang mit dem Dartsport;
 - f) Vertretung der deutschen Interessen im Zusammenhang mit dem Dartsport gegenüber ausländischen Behörden und Organisationen;
 - g) Schaffung einheitlicher Richtlinien für den Dartsport in Deutschland;
 - h) Gezielte Jugendförderung;
 - i) Beratung der Mitglieder in Fragen des Dartsports;
 - j) Zusammenarbeit mit anderen Verbänden, insbesondere der internationalen Dartorganisation WDF;
 - k) Bekämpfung des Dopings und die Aufklärung der Mitglieder über Doping;
 - l) Unterstützung der Landesverbände bei Aus- und Fortbildung von Trainern, Schiedsrichtern, Funktionären und Vereinsmitarbeitern sowie das Erstellen von Lehrmaterialien;
 - m) Aus und Fortbildung von Trainer-B und -A
 - n) Durchführung von Lehrgängen im Breiten- und Leistungssport;
 - o) Initiierung von Maßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor jeder Art von Gewalt und Missbrauch.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (7) Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.

§ 3 Mitgliedschaften des DDV

- (1) Der DDV ist Mitglied in:
- a) World Darts Federation (WDF) und
 - b) Deutschem Olympischen Sportbund (DOSB)
 - c) World ParaDarts Organisation (WPD)

- (2) Ein Austritt aus diesen Organisationen kann nur durch den Verbandstag beschlossen werden.
- (3) Der DDV kann im Rahmen seines Satzungszwecks Mitglied in weiteren Organisationen und Verbänden werden.
Gesellschaftsanteile an Kapitalgesellschaften erwerben und Gesellschaften gründen. Die Entscheidung darüber trifft der Verbandstag.

§ 4 Grundsätze und Werte der Verbandstätigkeit

- (1) Grundlage der Verbandsarbeit ist das Bekenntnis des Verbands zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung auf der Grundlage des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Der Verband vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz sowie der parteipolitischen Neutralität. Er fördert die soziale Integration ausländischer Mitbürger.
- (3) Der Verband tritt extremistischen, rassistischen und fremdenfeindlichen Bestrebungen entschieden entgegen.
- (4) Der Verband, seine Mitglieder und Mitarbeiter, sowie seine Beschäftigten und Beauftragten, Teilnehmer am Spielbetrieb, Kaderathleten und Nationalspieler bekennen sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes u.a. auf der Grundlage des Bundeskinderschutzgesetzes und treten für die Integrität und die körperliche und seelische Unversehrtheit und Selbstbestimmung der anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein.
- (5) Wählbar in ein Amt des Verbands sind nur Personen, die über ihren Landesverband an den DDV gemeldet sind und sich zu den Grundsätzen des Verbands in dieser Satzung bekennen und für diese innerhalb und außerhalb des Verbands eintreten und sie durchsetzen. Hiervon ausgenommen sind die Mitglieder des Verbandsgericht.
- (6) Personen, die an Veranstaltungen des DDV teilnehmen möchten (Sportler), haben eine Sportlervereinbarung zu unterzeichnen, in der die Werte und Grundsätze dieses Paragraphen anerkannt werden.

- (7) Mitglieder, Sportler, Amtsinhaber und Beschäftigte des Verbandes, die eine mit den o.a. Grundsätzen und Werten des Verbandes unvereinbare Gesinnung innerhalb und außerhalb des Verbandes offenbaren oder gegen diese Grundsätze verstoßen, haben mit Verbandssanktionen auf der Grundlage dieser Satzung, Amtsenthebungen oder Kündigungen zu rechnen.

§ 5 Rechtsgrundlagen/ Verbandsordnungen

- (1) Rechtsgrundlage für die Arbeit des DDV und seiner Organe sind die Satzung, Ordnungen, Beschlüsse, Bestimmungen und Durchführungsbestimmungen.
- (2) Die folgenden Ordnungen können durch das zuständige Organ erlassen und geändert werden und haben satzungsergänzenden Charakter und werden nicht in das Vereinsregister eingetragen:
- a) Zuständigkeit des Verbandstags
 - I. Finanzordnung;
 - II. Verhaltenskodex.
 - b) Zuständigkeit des Präsidiums
 - I. Geschäftsordnung;
 - II. Datenschutzordnung;
 - III. Ehrenordnung;
 - IV. Anti-Doping Ordnung.
 - c) Zuständigkeiten des Sportausschusses
 - I. Sport- und Wettkampfordnung;
 - d) Zuständigkeit des Jugendausschusses
 - I. Jugendordnung.
 - e) Zuständigkeit des Bildungsausschusses
 - I. Ausbildungsordnung.
 - f) Zuständigkeit des Paradartausschusses
 - I. Paradartordnung;
- (4) Neufassungen, Änderungen und Aufhebungen sind den Mitgliedern per E-Mail zur Kenntnis zu geben und zeitgleich auf der Homepage des DDV zu veröffentlichen.

- (5) Durchführungsbestimmungen sind Ergänzungen für Teilbereiche der Ordnungen. Sie werden von den zuständigen Gremien für diese Ordnungen erlassen und geändert.

II. Mitgliedschaft im DDV

§ 6 Mitglieder des DDV

- (1) Die Mitgliedschaft im DDV können nur Landesverbände erwerben. Diese müssen die Rechtsform des eingetragenen Vereins (§ 21 BGB) und müssen als steuerbegünstigt (gemeinnützig) durch das zuständige Finanzamt anerkannt sein. Eine direkte Mitgliedschaft von Vereinen oder Einzelpersonen im DDV ist nicht möglich.
- (2) Landesdartverbände im Sinne dieser Satzung sind regionale Gliederungen, deren Grenzen einem Bundesland entsprechen. Die jeweiligen Landesverbände haben ihren Sitz im entsprechenden Bundesland.
- (3) Landesverbände müssen Mitglied in ihren Landessportbünden sein. In Ausnahmefällen entscheidet der Verbandstag nach freiem Ermessen.
- (4) Die Mitglieder müssen gemeinnützige Organisationen sein. Sofern der Nachweis nicht vorliegt oder die Gemeinnützigkeit nicht vorhanden ist, ruht das Stimmrecht, ferner ist die Teilnahme am Spielbetrieb und der Bezug weiterer Leistungen und Unterstützungen des DDV ausgeschlossen. Nach Ablauf des Freistellungsbescheides muss innerhalb eines Jahres ein neuer Nachweis der Gemeinnützigkeit nachgewiesen werden. Siehe hierzu auch § 10 Abs. 2.
- (5) Der Vorstand, das Präsidium und die Mitglieder können dem Verbandstag Persönlichkeiten zur Ernennung zum Ehrenmitglied vorschlagen. Diese Ernennung kann auch posthum vorgenommen werden.

§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft beim DDV ist schriftlich unter Vorlage der folgenden aktuellen Dokumente zu beantragen:

- a) Freistellungsbescheid
 - b) Satzung
 - c) Vereinsregistrauszug
 - d) Nachweis der Mitgliedschaft im zuständigen Landessportbund
- (2) Die Entscheidung über die Aufnahme in den DDV trifft der Vorstand.
- (3) Gegen eine ablehnende Entscheidung des Vorstandes kann der die Aufnahme begehrende Landesverband innerhalb von 4 Wochen nach Zugang der Ablehnung schriftlich Einspruch beim Vorstand einlegen, der zu begründen ist. Über diesen Einspruch entscheidet der Verbandstag endgültig.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft im DDV, Kündigung

- (1) Die Mitgliedschaft im DDV erlischt durch:
- a) Auflösung des Landesverbandes;
 - b) Kündigung der Mitgliedschaft;
 - c) Ausschluss aus dem DDV
- (2) Die Verpflichtung eines Mitglieds, den bis zur Wirksamkeit des Austritts oder Ausschlusses entstandenen finanziellen Verbindlichkeiten nachzukommen, wird durch den Austritt oder Ausschluss nicht berührt.
- (3) Bei ihrem Ausscheiden oder bei einer Auflösung des Landesverbandes haben die Mitglieder keinen Anspruch auf Erstattung von Beiträgen.
- (4) Der Austritt aus dem DDV kann vom Vorstand nach § 26 BGB des Landesverbands nur zum 30. Juni des Jahres erklärt werden. Die Kündigungserklärung muss schriftlich bis 31. März eines Jahres beim DDV eingegangen sein. Für die Rechtzeitigkeit der Kündigung kommt es auf den Eingang der Kündigung beim DDV an, die der Landesverband zu beweisen hat.
- (5) Verliert ein Landesdartverband seine Mitgliedschaft in seinem Landessportbund, so hat er unverzüglich den Vorstand des DDV darüber zu informieren. Seine Mitgliedschaft im DDV bleibt hiervon bis zur Entscheidung durch den Verbandstag unberührt.

§ 9 Ausschluss aus dem DDV

- (1) Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem DDV kann vom Verbandstag beschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.
- (2) Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn ein Mitglied seine Mitgliedschaftspflichten grob verletzt und dem DDV unter Abwägung der beiderseitigen Interessen ein weiteres Verbleiben des Mitglieds im Verband nicht zugemutet werden kann.

Dies ist insbesondere der Fall, wenn das Mitglied:

- a) gegen die Satzung oder das Vorschriftenwerk oder gegen Beschlüsse des DDV verstößt;
 - b) sich an der Kundgabe extremistischer, rassistischer, sexistischer oder fremdenfeindlicher Aussagen beteiligt oder Handlungen sowie Symbole innerhalb oder außerhalb des DDV in diesem Sinne verwendet;
 - c) seinen Pflichten gegenüber dem DDV nach dieser Satzung – auch nach Aufforderung oder Mahnung – nicht nachkommt und andere Sanktionen nicht zum Ziel führten.
- (3) Vor dem möglichen Ausschluss ist dem Betroffenen rechtliches Gehör vor dem Verbandstag zu gewähren. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied per Brief zuzustellen. Gegen den Ausschluss aus dem DDV ist innerhalb von vier Wochen nach Zustellung Einspruch beim Verbandsgericht möglich.
 - (4) In dem Ausschlussverfahren kann sich das Mitglied durch einen Beistand, der nicht Vereinsmitglied sein muss, vertreten lassen. Eine Kostenerstattung findet nicht statt.

§ 10 Allgemeine Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder erkennen die Satzung und das Regelwerk des DDV an und unterwerfen sich durch ihre Mitgliedschaft diesen Regelungen. Die Mitglieder regeln ihre Angelegenheiten selbstständig in Übereinstimmung mit dieser Satzung. Die Mitglieder sind gehalten, ihre eigenen Satzungen so zu fassen, dass sie dieser Satzung nebst deren Bestandteilen und Nebenordnungen nicht widersprechen.

- (2) Die Mitglieder müssen unaufgefordert die Gemeinnützigkeit durch eine Bestätigung des zuständigen Finanzamts nachweisen und einen aktuellen Auszug aus dem Vereinsregister vorlegen. Über Änderungen oder Aberkennung der Gemeinnützigkeit ist der DDV unverzüglich zu informieren.
- (3) Eine offizielle E-Mail-Adresse des Landesverbandes, an die der DDV auch offizielle Schreiben (u.a. Rechnungen) versenden kann, ist dem DDV mitzuteilen bzw. über den vereinsspezifischen Zugang direkt in der Verbandssoftware einzugeben. Dies gilt auch bei Änderungen.

§ 11 Beitragswesen

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet, folgende Beiträge an den DDV zu leisten:
 - a) einen Mitgliedsbeitrag, sowie
 - b) ggf. Gebühren, die in der Finanzordnung zu regeln sind.
- (2) Die Höhe der Beiträge wird durch den Verbandstag beschlossen. Näheres regelt die Finanzordnung.
- (3) Der DDV ist zur Erhebung einer Umlage berechtigt, sofern diese zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des DDV notwendig ist. Über die Festsetzung der Höhe der Umlage entscheidet der Verbandstag durch $\frac{3}{4}$ Mehrheit, wobei jährlich eine Höchstgrenze besteht von jeweils dem maximal einfachen eines Jahresbeitrages.
- (4) Erhobene Beiträge werden auch nicht anteilig erstattet, selbst wenn der Landesverband gleich aus welchem Grund vor vollständiger Inanspruchnahme der Gegenleistung ausscheidet oder diese Gegenleistung gleich aus welchem Grund durch den Verband nicht erbracht werden kann.

III. Gliederung des Verbandes

§ 12 Verbandsgebiet und Zuordnung der Mitgliedsverbände

Das Verbandsgebiet des DDV ist deckungsgleich mit dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland.

IV. Allgemeines zur Arbeitsweise der Verbandsorgane

§ 13 Organe des Verbandes

Die Organe des Verbandes sind:

- a) der Verbandstag;
- b) der Vorstand;
- c) das Präsidium;
- d) die Fachausschüsse;
- e) das Verbandsgericht.

§ 14 Allgemeines zur Arbeitsweise der Organe und deren Mitglieder

- (1) Jedes Amt im DDV beginnt mit der Annahme der Wahl und endet mit dem Rücktritt, der Abberufung, Ausscheiden eines Mitglieds durch Tod oder der Annahme der Wahl durch den neu gewählten Nachfolger im Amt.

Führt eine Wahl zu keinem Ergebnis, steht kein Kandidat zur Verfügung und bekundet der bisherige Amtsträger, dass er nicht mehr zur Verfügung steht, ist, sofern die Satzung nichts anderes bestimmt, ist der Vorstand berechtigt, das verwaiste Amt kommissarisch zu besetzen.

- (1a) Die kommissarische Besetzung gilt nur bis zum nächsten Verbandstag.
- (1b) Von dieser kommissarischen Regelung ausgenommen sind Ämter im Vorstand gemäß BGB § 26.
- (2) Abwesende können nur dann in eine Organfunktion gewählt werden, wenn sie ihre Kandidatur sowie die Annahme im Fall der Wahl schriftlich gegenüber dem Verbandstag erklärt haben.
- (3) Die Amtszeit der Organmitglieder beträgt drei Jahre.

§ 15 Vergütung der Verbandstätigkeit, Aufwendungsersatz

- (1) Die Organmitglieder des Verbandes üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.
- (2) Bei Bedarf können die Ämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG (Ehrenamtspauschale) ausgeübt werden.
- (3) Sonstige Tätigkeiten für den Verband außerhalb der Organfunktion können gesondert vergütet werden (z.B. Referenten- und Trainertätigkeit, Schiedsrichtertätigkeit). Sollte eine solche Tätigkeit von einem Vorstands-/Präsidiumsmitglied ausgeübt werden, so ist hierfür die Genehmigung des Verbandstages nötig. In diesen Fällen ist der Good-Governance-Beauftragte zu beteiligen.
- (4) Das Präsidium ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verband gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung (z.B. Dienst- oder Werkleistungen) oder Aufwandsentschädigung (z.B. an nebenberufliche Trainer) zu beauftragen. Ein entsprechender Posten muss im Haushaltsplan vorgesehen sein. Die Entscheidung über Vertragsinhalte und Vertragsbeendigungen trifft der Vorstand.
- (5) Beauftragte des Verbandes und die Inhaber von Verbands- und Satzungsämtern, die ehrenamtlich für den Verband tätig werden, haben einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verband entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrkosten, Reisekosten und Porto.
- (6) Vom Verbandstag können per Beschluss, im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten, Grenzen über die Höhe des Aufwendungsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden. (Zuständigkeit beim Verbandstag aufnehmen und in der FinO regeln)
- (7) Weitere Einzelheiten regelt die Finanzordnung des Verbandes.

§ 16 Grundsätze zur Durchführung von Online-Versammlungen im DDV

- (1) Der Verbandstag, der Vorstand, das Präsidium und alle Fachausschüsse tagen entweder in Präsenz bei persönlicher Anwesenheit der Mitglieder, in hybrider Form oder rein virtuell (Onlineverfahren) in einem nur für die jeweiligen Mitglieder mit ihren Legitimationsdaten und einem gesonderten Zugangswort zugänglichen Onlinetool.
- (2) Dem Vorstand ist es freigestellt, seine Sitzungen im Online-Format abzuhalten. Liegen zwingende Gründe vor, können Verbandstage und Fachausschüsse online abgehalten werden. Die Entscheidung darüber trifft der jeweilige Sitzungsleiter und teilt die Gründe sowie die Form der Sitzung mit der Einladung mit.
- (3) Im Onlineverfahren wird das jeweils nur für die aktuelle Versammlung gültige Zugangswort mit einer gesonderten E-Mail unmittelbar vor der Versammlung, spätestens zwei Tage davor, bekannt gegeben.
- (4) Ausreichend ist dabei die ordnungsgemäße Absendung der E-Mail an die dem DDV bekannt gegebenen E-Mail-Adressen der Vertreter des jeweiligen Landesverbandes.
- (5) Sämtliche Vertreter sind verpflichtet, ihre Legitimationsdaten und das Zugangswort keinem Dritten zugänglich zu machen und unter strengem Verschluss zu halten.
- (6) Die Abstimmungen und Wahlen in den Organen und Gremien des DDV können auch unter Zuhilfenahme elektronischer Abstimmungssysteme durchgeführt werden. Das verwendete System muss eine geheime Abstimmung ermöglichen. Die Entscheidung über die Verwendung eines solchen Systems trifft die für die Einberufung zuständige Person und teilt diese den Teilnehmern mit der Einberufung mit.

§ 17 Grundsätze zur Beschlussfassung im schriftlichen Umlaufverfahren im DDV

- (1) Beschlüsse über schriftlich eingereichte Anträge zur Entscheidung durch den Verbandstag, dem Vorstand oder die Fachausschüsse des DDV können im schriftlichen Verfahren erfolgen. Ein schriftliches Verfahren per E-Mail ist zulässig. Anträge zur Änderung der Satzung sind hiervon ausgenommen.
- (2) In diesen Fällen sind die einzelnen schriftlichen Abstimmungserklärungen, die Mitteilungen über die Beschlussgegenstände und die sich aus der Abstimmung ergebenden Beschlüsse wie die sonst üblichen Sitzungsprotokolle zu behandeln.
- (3) Beschlüsse im schriftlichen Verfahren bedürfen der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen, ungültige Stimmen und nicht fristgerecht eingegangene Stimmen werden nicht berücksichtigt. Alle Anträge, die satzungsgemäß eine qualifiziertere Mehrheit erfordern, sind vom Umlaufverfahren ausgeschlossen.
- (4) Anträge auf Abstimmung im schriftlichen Verfahren sind zusammen mit allen Unterlagen über den Vorsitzenden des Gremiums an sämtliche Mitglieder des betreffenden Gremiums zuzustellen. Der letzte Tag der Stimmabgabe (Eingang beim Vorsitzenden des Gremiums) ist anzugeben. Den Mitgliedern wird innerhalb von einer Woche nach schriftlichem Zugang des Antrages Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme gegeben. Diese ist umgehend durch den Vorsitzenden des Gremiums an die übrigen Mitglieder zu verteilen. Zwischen dem Tag des Zugangs und dem letzten Tag der Stimmabgabe muss ein Zeitraum von mindestens zwei Wochen liegen.
- (5) Liegen alle schriftlichen Stellungnahmen bereits vor Ablauf der Zwei-Wochen-Frist vor, so besteht die Möglichkeit, die Abstimmung zu beenden und das Ergebnis entsprechend mitzuteilen bzw. umzusetzen.

V. Verbandstag

§ 18 Einberufung eines ordentlichen Verbandstags, Zusammensetzung, Stimmrecht

- (1) Der Verbandstag findet einmal pro Halbjahr des laufenden Geschäftsjahres statt. Er ist das höchste Organ des DDV. Den Veranstaltungsort des Verbandstags bestimmt der Vorstand.
- (2) Teilnahmeberechtigt sind:
 - a) die Vertreter der Landesverbände;
 - b) der Vorstand;
 - c) die Mitglieder des Präsidiums;
 - d) der Vorsitzende des Verbandsgerichtes;
 - e) die Kassenprüfer;
 - f) alle Beauftragten oder Referenten des DDV;
 - g) die Athletensprecher.
 - h) Ehrenmitglieder
- (3) Stimmberechtigt sind:
 - a) die Vertreter der Landesverbände (Vorstand nach § 26 BGB) oder Personen, die eine gültige schriftliche Bevollmächtigung nachweisen können;
 - b) der Vorstand mit jeweils einer Stimme;
- (4) Stimmverteilung der Landesverbände:

Das Stimmrecht der Landesverbände bestimmt sich nach der Zahl der gemeldeten aktiven Spieler des vertretenen Verbandes, wobei als Stichtag die zuletzt erfolgte Quartalsmeldung gilt. Die Landesverbände erhalten pro angefangene 100 gemeldete Spieler eine Stimme. Zusätzlich erhält jeder Landesverband eine Stimme für seine Körperschaft.
- (5) Die Einberufung des Verbandstages erfolgt mit einer Frist von vier Wochen durch schriftliche Einladung oder per E-Mail an die Mitglieder. Die Frist berechnet sich mit dem Tag der Absendung der Einberufung an die letzte bekannte Anschrift bzw. E-Mail-Adresse der Mitglieder. Der Einberufung sind die Tagesordnung und bis dahin eingegangenen Antragsunterlagen beizufügen.

- (6) Anträge an den Verbandstag können der Vorstand, das Präsidium, die Landesverbände und die Fachausschüsse stellen.
- (7) Anträge müssen drei Wochen vor dem Verbandstag bei der Geschäftsstelle des DDV eingegangen sein. Jedem Antrag ist eine Begründung beizufügen. Nicht fristgerecht eingegangene Anträge und Anträge ohne Begründung sind durch die Geschäftsstelle zurückzuweisen.
- (8) Eingehende Anträge müssen den Mitgliedern bis zwei Wochen vor dem Verbandstag zusammen mit einer neuen aktualisierten Tagesordnung bekanntgegeben werden. Anträge aus den Fachausschüssen sind, soweit sie nicht Satzungsänderungen betreffen, auch am Versammlungstag möglich.

§ 19 Einberufung eines außerordentlichen Verbandstags

- (1) Ein außerordentlicher Verbandstag ist einzuberufen:
 - a) auf Beschluss des Vorstandes mit 2/3-Mehrheit;
 - b) aufgrund eines schriftlich unter Angabe des Gegenstandes und der Gründe gestellten Antrages von mindestens 1/3 der Landesverbände, wobei als Stichtag für die Zahl der Landesverbände jeweils der 31.12. des entsprechenden Vorjahres gilt.
- (2) Anträge, die zu einer Einberufung eines außerordentlichen Verbandstags führen sollen, sind schriftlich und unter Angabe der Gründe und des Zwecks bei der Geschäftsstelle des DDV einzureichen.
- (3) Der außerordentliche Verbandstag ist vom Vorstand innerhalb von vier Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung und den vorliegenden Anträgen schriftlich einzuberufen. Das Schriftformerfordernis wird auch durch die Übersendung einer E-Mail gewahrt. Er muss spätestens innerhalb weiterer vier Wochen stattfinden. Den Tagungsort bestimmt der Vorstand.
- (4) Tagesordnungspunkte eines außerordentlichen Verbandstags können nur solche sein, die zu seiner Einberufung geführt haben. Eine Erweiterung oder Anträge zur Tagesordnung sind nicht zulässig.

- (5) Die Regelungen dieser Satzung über die Durchführung eines ordentlichen Verbandstags finden entsprechende Anwendung bei der Durchführung eines außerordentlichen Verbandstags.

§ 20 Ablauf und Durchführung des Verbandstags

- (1) Der Verbandstag ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Stimmberechtigten beschlussfähig.
- (2) Die Leitung des Verbandstags obliegt dem Präsidenten oder einem der Vizepräsidenten. Ein vereinsexterner Dritter kann als Versammlungsleiter durch den Präsidenten oder einen Vizepräsidenten vorgeschlagen werden. Er wird vom Verbandstag mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gewählt.

§ 21 Beschlussfassung und Wahlen, Entlastung

- (1) Bei der Beschlussfassung des Verbandstags entscheidet grundsätzlich die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, sofern nicht an anderer Stelle eine abweichende Regelung getroffen ist. Enthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegebene Stimmen und werden nicht berücksichtigt. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung. Diese Grundsätze sind auch bei allen Wahlen im DDV anzuwenden.
- (2) Die Wahlen des Vorstandes sind stets offen, es sei denn, der Verbandstag beschließt mittels Mehrheitsbeschlusses eine geheime Wahl.
- (3) Alle anderen Wahlen können offen durchgeführt werden, solange kein Antrag auf geheime Wahl vorliegt. Liegt für mehrere Ämter jeweils nur ein Wahlvorschlag vor, so können durch einstimmigen Beschluss des Verbandstags die Wahlen für diese Ämter „en bloc“ erfolgen.
- (4) Wählbar sind nur volljährige, geschäftsfähige natürliche Personen. Für die Jugendleitung gelten abweichende Regelungen.
- (5) Zur Auszählung der Stimmen ist ein dreiköpfiger Wahlausschuss zu bestellen, der seinen Vorsitzenden selbst bestimmt. Die Stimmzettel sind bis zur Genehmigung des über die Wahl gefertigten Schlussprotokolls aufzubewahren.

- (6) Erreicht bei der Wahl im 1. Wahlgang kein Kandidat die erforderliche einfache Mehrheit, kann ein 2. Wahlgang durchgeführt werden, bei dem sich die beiden Bewerber mit der höchsten Stimmenzahl erneut zur Wahl stellen können. Weitere Bewerber sind nicht zugelassen. Im 2. Wahlgang ist der Bewerber gewählt, der die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht hat.
- (7) Die Entlastung des Vorstandes erfolgt durch eine offene Abstimmung. Diese Abstimmung hat geheim zu erfolgen, wenn es von mindestens 1/5 der im Verbandstag vertretenen Stimmen beantragt wird. Die Entlastung wird entweder von einem der Kassenprüfer oder in deren Abwesenheit von einer vom Verbandstag zu bestimmende Person, die nicht dem Vorstand angehören darf, durchgeführt.

§ 22 Aufgaben und Zuständigkeiten des Verbandstags

Der Verbandstag ist grundsätzlich für folgende Verbandsangelegenheiten zuständig:

- a) Feststellung der Stimmberechtigung und der Beschlussfähigkeit;
- b) Genehmigung der Tagesordnung;
- c) Entgegennahme der Berichte der Mitglieder des Präsidiums und der Verbandskassenprüfer sowie Aussprache;
- d) Änderung der Satzung und Beschlussfassung über die Auflösung des Verbandes;
- e) Wahl des geschäftsführenden Vorstandes und des erweiterten Präsidiums
Ausnahme des Vizepräsidenten Jugend
- f) Bestätigung der Wahl des Vizepräsidenten Jugend durch den Jugendausschuss;
- g) Wahl des Vorsitzenden des Verbandsgerichtes, des 1. und 2. Beisitzers und 2 weitere Vertreter des Verbandsgerichtes;
- h) Wahl der Kassenprüfer;
- i) Ernennung von Ehrenpräsidenten gemäß Ehrenordnung;
- j) Ernennung von Ehrenmitgliedern nach § 6 Abs. 5 auf Vorschlag des Vorstandes;
- k) Genehmigung des Gesamthaushaltsplans sowie des Jahresabschlusses der jeweils abgelaufenen Geschäftsjahre;
- l) Entlastung des Vorstandes;

- m) Festlegung der Verbandsbeiträge (Finanzordnung);
- n) Erlass, Änderung und Aufhebung von Ordnungen gem. § 5 Abs. 3 a);
- o) Vetorecht bei Entscheidungen der Fachausschüsse;
- p) Beratung des Vorstandes in wichtigen Angelegenheiten.

VI. Vorstand und Präsidium

§ 26 Vorstand und erweitertes Präsidium

(1) Der Vorstand gemäß § 26 BGB setzt sich zusammen aus:

- a) Präsident
- b) Vizepräsident Sport
- c) Vizepräsident Jugend
- d) Vizepräsident Ausbildung
- e) Vizepräsident Paradesport
- f) Vizepräsident Finanzen

Der DDV wird nach außen vertreten durch 2 Vorstandsmitglieder gemeinsam. Darunter muss der Präsident oder der Vizepräsident Finanzen vertreten sein.

(2) Das Präsidium setzt sich zusammen aus:

- a) Vorstand gem. Absatz 1
- b) dem Schriftführer
- c) dem Prävention sexualisierter Gewalt- Beauftragten
- d) dem Anti-Doping-Beauftragten

(3) Für die Teilnahme am Online-Banking-Verfahren kann der Vorstand im Innenverhältnis per Beschluss festlegen, welches Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes neben dem Präsidenten und dem Vizepräsidenten Finanzen nach Absatz (1) die Zugangsberechtigung zum Online-Banking-Verfahren für den DDV erhält.

(4) Der Präsident vertritt den DDV bei Verbänden, Organisationen und Gesellschaften, in denen der DDV Mitglied oder Beteiligter ist. Der Präsident ist berechtigt, einen Vizepräsidenten oder den hauptamtlichen Geschäftsstellenleiter als Vertreter des DDV zu entsenden.

- (5) Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes vorzeitig aus, dann soll der geschäftsführende Vorstand nach eigenem Ermessen mit einfacher Mehrheit eine andere Person kooptieren. Das kooptierende Amt muss auf dem nächsten ordentlichen Verbandstag neu gewählt werden. Die Amtszeit dieses Mitglieds richtet sich nach der Amtsperiode des vorzeitig ausgeschiedenen Mitgliedes des Vorstandes. Maximal dürfen zwei Mitglieder des Vorstandes, bezogen auf die laufende Amtszeit, kooptiert werden.
- (6) Die Mitglieder des Vorstandes können keine weiteren Ämter im DDV ausüben.

§ 27 Beschlussfassung des Vorstandes

- (1) Den Vorsitz des Vorstandes hat der Präsident.
- (2) Die Sitzungen des Vorstandes sind vom Präsidenten nach Bedarf, oder wenn es drei Mitglieder des Präsidiums beantragen, einzuberufen. Über die Art der Beschlussfassung entscheidet der Präsident nach freiem Ermessen.
- (3) Der Vorstand entscheidet im Rahmen der ihm zugewiesenen Aufgaben durch Beschluss. Die Sitzungen leitet der Präsident. Bei dessen Abwesenheit beschließen die Präsidiumsmitglieder, wer die Sitzung leitet.
- (4) Auch schriftliche, fernmündliche oder andere virtuelle oder telekommunikative Formen der Beschlussfassung des Präsidiums sind zulässig.
- (5) Mit der Einberufung der Präsidiumssitzung wird die vorläufige Tagesordnung mitgeteilt. Über danach – auch während der Sitzung – hinzukommende, weitere Tagesordnungspunkte kann wirksam beschlossen werden, wenn alle im Amt befindlichen und an der Sitzung teilnehmenden Präsidiumsmitglieder zugestimmt haben.
- (6) Soweit sich aus dieser Satzung im Einzelfall nichts anderes ergibt, werden Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.

- (7) Sitzungen des Vorstandes sind mindestens 3 Tage vorher zu terminieren, die Tagesordnung einschließlich vorliegender Anträge und Antragsunterlagen sind mindestens 3 Tage vorher zu versenden. In Einzelfällen oder wenn Beschlüsse keinen Aufschub dulden, ist der Präsident ermächtigt, auch ohne Einhaltung von Fristen kurzfristig eine Vorstandssitzung einzuberufen. Im Übrigen können die Vorstandsmitglieder einstimmig auf die Einhaltung der Ladungsvoraussetzungen verzichten. Jede Beschlussfassung ist zu protokollieren.
- (8) Der Vorstand ist auch dann beschlussfähig und in der Geschäftsführung nicht beschränkt, wenn es – gleich aus welchem Grund – nach den Regelungen dieser Satzung nicht vollständig besetzt ist.
- (9) Über vertrauliche Angaben und Geheimnisse des DDV, namentlich Geschäftsgeheimnisse, die den Präsidiumsmitgliedern durch ihre Tätigkeit im Präsidium bekanntwerden, haben sie Stillschweigen zu bewahren.
- (10) Jede ordnungsgemäß einberufene Vorstandssitzung ist dann beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist.

§ 28 Aufgaben und Zuständigkeiten des Vorstandes

- (1) Die Wahrnehmung der Funktionen eines Vorstandes gem. § 26 BGB.
- (2) Der Vorstand führt und leitet den Verband und ist für alle Angelegenheiten im Rahmen der Geschäftsführung zuständig, soweit sie nicht durch diese Satzung ausdrücklich einem anderen Organ übertragen sind.
- (3) Über die Anlagepolitik des Verbandes entscheidet der Vorstand. Voraussetzung ist ein mehrheitlicher Beschluss des Gremiums.
- (4) Es setzt die Beschlüsse des Verbandstags um und verwaltet das Verbandsvermögen.

- (5) Der Vorstand hat geeignete Maßnahmen zu treffen, insbesondere ein Überwachungs- und Controllingsystem einzurichten, damit den Fortbestand des Verbandes gefährdende Entwicklungen früh erkannt werden und unverzüglich geeignete Maßnahmen durch das Präsidium ergriffen werden können, worüber der Verbandstag unverzüglich zu informieren ist.
- (6) Der Vorstand bedient sich bei seiner Aufgabenerledigung der Geschäftsstelle.
- (7) Die Vorstandsmitglieder haben bei ihrer Geschäftsführung die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsführers anzuwenden. Im Streitfall tragen die Vorstandsmitglieder dafür die Beweislast.
- (8) Die interne Aufgabenverteilung legt der Vorstand in eigener Zuständigkeit fest und regelt die Einzelheiten in einer Geschäftsordnung. Dabei ist insbesondere festzulegen, welche Aufgaben und Zuständigkeiten in den Bereich der Gesamtgeschäftsführung fallen und welche Aufgaben durch einzelne Präsidiumsmitglieder eigenverantwortlich wahrgenommen werden (Ressortprinzip).
- (9) Der Vorstand nimmt die Arbeitgeberfunktion im Verband wahr. Personalangelegenheiten, wie Anstellung und Beendigung von Arbeitsverhältnissen sowie die Ausgestaltung der Vertragsverhältnisse, liegen in der Zuständigkeit des Vorstandes. Diese Zuständigkeit umfasst auch die Verträge mit Selbständigen und freiberuflich Tätigen, sowie Dienstleistungs- und Werkverträge. Ebenfalls umfasst sind die Verträge mit ehrenamtlichen Mitarbeitern des Verbandes.
- (10) Grundsatzentscheidungen und Eilentscheidungen, die aufgrund tatsächlicher und rechtlicher Umstände und Gegebenheiten zeitlich keinen Aufschub dulden und zur Abwendung von wirtschaftlichen oder rechtlichen Risiken für den Verband zwingend erforderlich sind und den Verbandsbetrieb betreffen, auch wenn sie die Kompetenzen und Zuständigkeiten anderer Organe des Verbandes berühren, wie z.B. pandemische Ereignisse, Naturereignisse, Schadens- oder Unglücksfälle.

- (11) Erlass, Änderung und Aufhebung von Ordnungen gem. § 5 Abs. 3 b).
- (12) Benennung weiterer Beauftragter, Gremien, Projektgruppen, Arbeitsgruppen.
- (13) Die Repräsentation und sportpolitische Interessenvertretung bei offiziellen Anlässen.

§ 29 Aufgaben

- (1) Präsident
 - Vorsitz Präsidium
 - Vertreter Organisationen
 - Führung Angestellte
 - Verträge
 - Sponsoring / Marketing
 - Datenschutz
 - Digitalisierung
- (2) Vizepräsident Sport
 - Vorsitz Sportausschuss
 - Vorsitz Bundesspielleitung
 - Erstellung Rahmenterminplan
 - Pflege der Sport- und Wettkampfordnung
 - Betreuung der Turniere und Ligen
 - Schiedsrichterwesen in Abstimmung mit den Schiedsrichterableuten
 - Verantwortlicher für die Bundesligen in Abstimmung mit den Ligaleitern
 - Verantwortlicher für die Pokalwettbewerbe
- (3) Vizepräsident Jugend
 - Vorsitz Jugendausschuss
 - Betreuung Auswahlteams
 - Pflege der Jugendordnung
 - Organisation nat./intern. Vergleiche
 - Kontaktpflege zur Deutschen Sportjugend und internationalen Jugendorganisationen
- (4) Vizepräsident Ausbildung
 - Vorsitz Bildungsausschuss

- Planung Ausbildungsmaßnahmen
 - Überwachung der Trainerausbildung der Landesverbände
 - Ausbildung Schiedsrichter und Caller
- (5) Vizepräsident Paradaart
- Vorsitz Paradaartausschuss
 - Inklusion
 - Parasport
 - Ansprechpartner WPD (WorldParaDart)
 - Kontaktpflege zum DBS (Deutscher Behindertensportverband)
 - Pflege der Paradaart Ordnung
- (6) Vizepräsident Finanzen
- Vorsitz Finanzausschuss
 - Vertreter gegenüber Buchungsdienstleister
 - Erstellung Haushaltsrahmenplan für Jugend und Dachverband
 - Überwachung der korrekten Mittelverwendung laut Haushaltsrahmenplan

§ 30 Bestellung von besonderen Vertretern

- (1) Der Verbandstag ist bei Bedarf berechtigt aufgabenbezogen, für einzelne Projekte oder befristet besondere Vertreter nach § 30 BGB zu bestellen und diesen die damit verbundene Vertretung und Geschäftsführung zu übertragen.
- (2) Diese besonderen Vertreter werden in das Vereinsregister eingetragen. Sie erhalten vom Vorstand eine Bestellungsurkunde.
- (3) Die Aufgaben und Zuständigkeiten der besonderen Vertreter werden durch den Vorstand in einer Bestellungsurkunde geregelt.

VII. Sonstige Gremien und Einrichtungen des Verbandes

§ 31 Sonderfunktionen im Verband

- (1) Zur Unterstützung und Beratung in besonderen Aufgabenstellungen kann der Vorstand bei Bedarf befristet oder unbefristet Beauftragte berufen, abberufen und diesen bestimmte Aufgaben und Zuständigkeiten übertragen. Die Beauftragten können auch Personen sein, die keinem Mitglied angehören.
- (2) Die Beauftragten haben lediglich beratende Funktion. Die konkreten Aufgaben und Zuständigkeiten des Beauftragten werden durch den Vorstand schriftlich geregelt.

§ 32 Die Fachausschüsse

- (1) Im DDV bestehen folgende Fachausschüsse:
 - a) Finanzausschuss;
 - b) Sportausschuss;
 - c) Jugendausschuss;
 - d) Leistungssportausschuss;
 - e) Bildungsausschuss;
 - f) Paradartausschuss.
- (2) Die Gründung und Auflösung von Fachausschüssen beschließt der Verbandstag mit $\frac{3}{4}$ -Mehrheit.
- (3) Den Vorsitz der Fachausschüsse Finanzen, Sport, Bildung, Paradart und Jugend übernimmt das entsprechende Präsidiumsmitglied, welches die Sitzungen der Fachausschüsse einberuft und leitet.
- (4) Den Vorsitz des Leistungssportausschusses übernimmt der Sportdirektor, der die Sitzung des Fachausschusses einberuft.
- (5) Die Einladungsfrist für die Fachausschüsse beträgt drei Wochen. Die Antragsfrist beträgt eine Woche.

In Einzelfällen oder wenn Beschlüsse keinen Aufschub dulden, ist der Präsident ermächtigt, auch ohne Einhaltung von Fristen kurzfristig eine Präsidiumssitzung einzuberufen

- (6) Die Einladung hat schriftlich unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen.
- (7) Die Fachausschüsse sind beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurden.
- (8) Anträge zur Tagesordnung sind an den jeweiligen Fachausschussvorsitzenden schriftlich und mit Begründung zu richten. Anträge an den Fachausschuss können von den stimmberechtigten Mitgliedern der Fachausschüsse, vom Präsidium, von den Vorständen im Sinne des § 26 BGB der Landesverbände und von den Organen des DDV gestellt werden.
- (9) Eingehende Anträge werden vom Vorsitzenden des Ausschusses mindestens vier Tage vor der Sitzung den Mitgliedern schriftlich mitgeteilt.
- (10) Die Vorsitzenden der Fachausschüsse sollen bei Präsidiumssitzungen, die den Themenbereich ihren jeweiligen Fachausschüsse betreffen, eingeladen werden.

§ 33 Finanzausschuss

- (1) Dem Finanzausschuss gehören an:
 - a) der Vizepräsident Finanzen;
 - b) die für die Finanzen zuständigen Vertreter der Landesverbände (max. je 2 Personen);
 - c) die Kassenprüfer.
- (2) Stimmberechtigt sind:
 - a) der Vizepräsident Finanzen;
 - b) die für die Finanzen zuständigen Vertreter der Landesverbände;
- (3) Stimmverteilung:
 - a) der Vizepräsident Finanzen mit einer Stimme;
 - b) das Stimmrecht der Landesverbandsvertreter bestimmt sich nach § 18 Abs. 4;
- (4) Dem Finanzausschuss obliegt:
 - a) die Entgegennahme der Zwischenberichte des Vizepräsidenten Finanzen;

- b) die Beratung des Präsidiums in finanziellen Angelegenheiten;
- c) die Ergänzung, Änderung und Verabschiedung des Haushaltsplans zur Vorlage beim Verbandstag;
- d) die Beratung des Verbandstags zur Finanzordnung
- e) die Prüfung der Behebung der durch die Kassenprüfer festgestellten Auffälligkeiten

§ 34 Sportausschuss

- (1) Dem Sportausschuss gehören an:
 - a) der Vizepräsident Sport;
 - b) die für den Sportbetrieb zuständigen Vertreter der Landesverbände;
 - c) die Leiter der DDV-Ligen;
 - d) der Sportdirektor;
 - e) die Schiedsrichterobleute;
 - f) die Athletensprecher des DDV.
- (2) Stimmberechtigt sind:
 - a) Der Vizepräsident Sport;
 - b) die Vertreter der Landesverbände;
 - c) die Leiter der DDV-Ligen;
 - d) die Schiedsrichterobleute des DDV;
 - e) die Athletensprecher des DDV.
- (3) Stimmverteilung:
 - a) der Vizepräsident Sport mit einer Stimme;
 - b) das Stimmrecht der Landesverbandsvertreter bestimmt sich nach § 18 Abs. 4;
 - c) die Leiter der DDV-Ligen mit je einer Stimme für 1. Bundesliga und 2. Bundesliga
 - d) die Schiedsrichterobleute mit einer gemeinsamen Stimme;
 - e) die Athletensprecher mit einer gemeinsamen Stimme.
- (4) Dem Sportausschuss obliegt:
 - a) die Entgegennahme der Zwischenberichte des Vizepräsidenten Sport;
 - b) die Überwachung der Ausführung des Spiel- und Wettkampfbetriebes nach der DDV Sport- und Wettkampfordnung;

- c) die Erstellung, Ergänzung und Änderung der Sport- und Wettkampfordnung;

Die Leiter der DDV-Ligen und die Schiedsrichterobleute werden auf Vorschlag des DDV Sportausschusses vom Präsidium für die Dauer von drei Jahren gewählt und abberufen.

§ 35 Jugendausschuss

(1) Dem Jugendausschuss gehören an:

- a) der Vizepräsident Jugend;
- b) die für die Jugend zuständigen Vertreter der Landesverbände;
- c) die Jugendsprecher.

(2) Dem Jugendausschuss obliegt:

- a) Beratung und Beschlussfassung des Jugend-Haushaltsplanes;
- b) Entgegennahme des Berichtes des Vizepräsidenten Jugend und der Jugendsprecher;
- c) Wahl des Vizepräsidenten Jugend als Vorsitzender des Jugendausschusses (mind. 18 Jahre alt);
- d) Wahl dessen Stellvertreters mind. 18 Jahre alt;
- e) Wahl des Jugendsprechers (max. 17 Jahre alt);
- f) Wahl einer Jugendsprecherin (max. 17 Jahre alt);
- g) Einsetzen von Kommissionen für zeitlich begrenzte Aufgaben;
- h) Beratung und Beschlussfassung über grundsätzliche Fragen der Jugendarbeit; einschließlich der Vorbereitung von Anträgen an den Verbandstag;
- i) Planung von Aktivitäten der Jugend;
- j) Beschlussfassung über Anträge;
- k) die Erstellung, Ergänzung und Änderung der Jugendordnung

Der Jugendausschuss führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet über die ihr über den Haushalt des Verbandes zufließenden Mittel im Rahmen der Grundsätze gemäß dieser Satzung unter Berücksichtigung der Gemeinnützigkeit des Verbandes.

§ 36 Leistungssportausschuss

- (1) dem Leistungssportausschuss gehören an:
 - a) der Sportdirektor als Vorsitzender;
 - b) der Vizepräsident Sport;
 - c) der Bundestrainer;
 - d) der Vizepräsident Jugend;
 - e) der Antidopingbeauftragte;
 - f) die Athletensprecher des DDV.
- (2) Stimmberechtigt sind:
 - a) der Sportdirektor;
 - b) der Vizepräsident Sport;
 - c) der Bundestrainer;
 - d) der Vizepräsident Jugend;
 - e) der Antidopingbeauftragte;
 - f) die Athletensprecher des DDV.
- (3) Stimmverteilung:
 - a) der Sportdirektor mit einer Stimme;
 - b) der Vizepräsident Sport mit einer Stimme;
 - c) der Bundestrainer mit einer Stimme;
 - d) der Vizepräsident Jugend mit einer Stimme;
 - e) der Antidopingbeauftragte mit einer Stimme;
 - f) die Athletensprecher mit einer gemeinsamen Stimme.

Im Falle von Kadernominierungen, hat der Antidopingbeauftragte kein Stimmrecht.

- (4) der Leistungssportausschuss hat folgende Aufgaben und Zuständigkeiten:
 - a) Analyse der internationalen Turniere;
 - b) Fortschreibung des Strukturplans des DDV im Vierjahreszyklus;
 - c) Überwachung und Steuerung des Trainingsprozesses innerhalb des DDV;
 - d) Beschlussfassung über die Konzeption der Rahmenterminpläne und der Rahmentrainingspläne des DDV;
 - e) Erarbeitung von Trainingskonzeptionen;
 - f) Erarbeitung von Strukturkonzepten (z. B. Duale Karriere und Stützpunktkonzepte);

- g) Beschlussfassung über die Nominierung der Auswahlkader des DDV;
- h) Erarbeitung der Konzeption der Athletenvereinbarungen;
- i) Erarbeitung eines Beschlusses für den Haushaltsplan Leistungssport;
- j) Planung und Durchführung von Ländervergleichsmaßnahmen;
- k) Planung und Durchführung von Schulungen und Präventionsmaßnahmen zum Anti-Doping.

§ 37 Bildungsausschuss

- (1) dem Bildungsausschuss gehören an:
 - a) Vizepräsident Ausbildung
 - b) die Bildungsbeauftragten der Landesverbände.
- (2) Stimmberechtigt sind:
 - a) der Vizepräsident Ausbildung;
 - b) die Bildungsbeauftragten der Landesverbände.
- (3) Stimmverteilung:
 - a) der Bildungsbeauftragte mit einer Stimme;
 - b) die Bildungsbeauftragten der Landesverbände mit je einer Stimme.
- (4) der Bildungsausschuss hat folgende Aufgaben und Zuständigkeiten:
 - a) Erarbeitung und Fortschreibung der Ausbildungsrichtlinien für die A-Trainer und für die B- und C-Trainer in den Landesverbänden;
 - b) Erarbeitung von Ausbildungskonzepten im DDV;
 - c) Festlegung der Koordination der sportwissenschaftlichen Grundlagenarbeiten und der Einbringung in den jeweiligen Disziplinen;
 - d) Planung der finanziellen Unterstützung der Ausbildung in den Landesverbänden;
 - e) Koordination der Aus- und Fortbildung der A- und B-Trainer Maßnahmen im DDV und seiner Landesverbände;
 - f) Aus- und Fortbildung der Lehrreferenten;
 - g) Unterstützung der Aus- und Fortbildung der Schiedsrichter;
 - h) Aufbau und Erhalt der Schulungsmaßnahmen für den systematischen Leistungsaufbau im Nachwuchsbereich;

- i) Erarbeitung von Unterrichtsmaterial für Aus und Fortbildungsmaßnahmen im DDV;
- j) Qualitätsmanagement in den Aus- und Fortbildungsmaßnahmen des DDV.

§ 38 Paradatausschuss

- (1) Dem Paradatausschuss gehören an:
 - a) der Paradatabeauftragte als Vorsitzender;
 - b) die Paradatabeauftragten oder deren Vertreter der Landesverbände;
- (2) Stimmberechtigt sind:
 - a) der Paradatabeauftragte;
 - b) je ein Vertreter der Landesverbände;
- (3) Stimmverteilung:
 - a) der Paradatabeauftragte mit einer Stimme;
 - b) das Stimmrecht der Landesverbandsvertreter bestimmt sich nach § 18 Abs. 4;
- (4) Dem Paradatausschuss obliegt:
 - a) die Entgegennahme der Zwischenberichte des Paradatabeauftragten;
 - b) die Ausarbeitung von Anträgen und Empfehlungen an den Verbandstag;
 - c) die Erstellung, Ergänzung und Änderung der Paradataordnung.

§ 39 Kassenprüfung

- (1) Zur Prüfung der Kasse werden vom Verbandstag 2 Kassenprüfer und 2 Ersatz-Kassenprüfer für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Eine direkte Wiederwahl der Kassenprüfer ist nicht möglich.
- (2) Die Kasse wird mindestens 4 Wochen vor den Finanzausschusssitzungen nach GoB (Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung) von 2 gewählten Kassenprüfern geprüft. Bei vorgefundenen Mängeln müssen die Kassenprüfer unverzüglich dem Präsidium berichten.
- (3) Der Kassenprüfbericht ist umgehend nach Fertigstellung an das DDV-Präsidium und die Landesverbände zu versenden.

- (4) Feststellungen der formalen Richtigkeit werden im Kassenprüfbericht festgehalten. Der Kassenprüfbericht wird dem Finanzausschuss vorgelegt.

IX. Schiedsgerichtsbarkeit des DDV

§ 40 Verbandsgericht

- (1) Das Verbandsgericht setzt sich aus dem Vorsitzenden und dem 1. und 2. Beisitzer, sowie deren zwei Stellvertretern zusammen.
- (2) Im Fall der Verhinderung bzw. Ausscheidens des Vorsitzenden tritt an dessen Stelle der 1. Beisitzer. Im Fall der Verhinderung bzw. Ausscheidens eines Beisitzers treten an deren Stelle deren Stellvertreter.
- (3) Die Mitglieder des Verbandsgerichtes werden vom Verbandstag Präsidium für die Dauer von drei Jahren unter Berücksichtigung der vorgenannten Reihenfolge in Einzelwahl bestellt. Wiederwahl ist zulässig. Sie bleiben bis Abberufung, oder bis zur Neuwahl der Mitglieder des Verbandsgerichtes im Amt.
- (4) Die Mitglieder des Verbandsgerichtes dürfen keinem anderen Organ oder Gremium des Verbandes angehören.
- (5) Die Beschäftigten und Funktionäre sowie die Lizenzinhaber des DDV unterliegen der Gerichtsbarkeit des Verbandsgerichtes per vertraglicher Erklärung.
- (6) Der Schiedsgerichtsbarkeit des DDV unterliegen alle satzungsgemäßen Mitglieder.
- (7) Voraussetzung für die Strafgewalt über am Sportbetrieb des DDV teilnehmenden Vereinen und deren Mannschaften ist eine durch den Vorstand unterzeichnete Vereinserklärung.
- (8) Voraussetzung für die Strafgewalt über am Sportbetrieb des DDV teilnehmenden Sportlern ist eine durch den Sportler unterzeichnete Sportlererklärung.

(9) Die nachfolgenden Personen und Personenmehrheiten sind ermächtigt auf Grundlage der Satzung und den bestehenden Ordnungen disziplinarisch tätig zu werden:

- a) Die Schiedsrichter
als erste disziplinarische Instanz bei Verstößen gegen die Sport- und Wettkampfordnung während des Spiel- und Sportbetriebs.

Befugnisse der Schiedsrichter im Spiel- und Sportbetrieb:

- 1. Verwarnung/Verweis eines Spielers oder Teams;
- 2. Disqualifizierung eines Spielers oder Teams;
- 3. Aberkennung von Punkten, Spielen und Legs.
- 4. Meldung einer jeden Maßnahme an den Verbandsgerichtsvorsitzenden.

- b) Das Verbandsgericht
Ist Disziplinarinstanz und Instanz zur Überprüfung von Entscheidungen der Schiedsrichter.

- c) Das Verbandsgericht setzt sich aus dem Vorsitzenden und 4 Beisitzern zusammen.

- d) Den Vorsitzenden des Verbandsgerichts bestimmen dessen Mitglieder selbst.

(10) Das Verbandsgericht ist zuständig für:

- a) die Schlichtung von Streitigkeiten, Meinungsverschiedenheiten innerhalb des DDV, seiner Organe und den Mitgliedern, sowie
- b) für Ahndung von Verstößen gegen die Satzung und Ordnungen und die Verhängung von Sanktionen und Disziplinarmaßnahmen.

(11) Arbeitsrechtliche Streitigkeiten fallen nicht in die Zuständigkeit des Verbandsgerichtes.

(12) Die unterlegene Partei hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

(13) Das Verbandsgericht entscheidet abschließend.

Vor der Anrufung der staatlichen Gerichtsbarkeit in einer streitigen Angelegenheit muss in dieser Sache zuerst der verbandsinterne Instanzenweg durchlaufen sein.

- (14) Das Verfahren vor dem Verbandsgericht regelt sich nach der Rechts- und Verfahrensordnung, die Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 41 Strafgewalt des Verbandes und Strafarten

- (1) Alle Formen unsportlichen und unethischen Verhaltens sowie Verstöße gegen die Satzung, Beschlüsse und Ordnungen des DDV werden verfolgt.
- (2) Das Nähere regeln die Sport- und Wettkampfordnung, die Turnierordnung, die Bundesligaordnung, die Schiedsrichterordnung, die Verhaltensordnung sowie Rechts- und Verfahrensordnung des DDV und die ergänzenden Regelungen unterhalb der DDV-Ordnungen.
- (3) Zur Aufrechterhaltung der sportlichen Disziplin oder eines geordneten Rechtswesens kann durch den Vorsitzenden des zuständigen Rechtsorgans bei Verstößen gegen die Satzung, Beschlüsse und Ordnungen des DDV eine vorläufige Maßnahme ausgesprochen werden.
- (4) Als Strafen sind zulässig:
 - a) Verwarnung;
 - b) Verweis;
 - c) Geldstrafe gegen Sportler und Vereine im Sportbetrieb bis zu € 500.-,
 - d) Geldstrafe gegen Landesverbände bis zu € 5.000.-,
 - e) Verhängung eines Platzverbots für einzelne Personen;
 - f) Verbot auf Zeit – längstens drei Jahre – ein Amt im DDV auszuüben.
 - g) Sperre für Pflichtspieltage, auf Zeit – längstens drei Jahre;
 - h) Ausschluss auf Zeit – längstens drei Jahre;
 - i) Ausschluss auf Zeit – längstens drei Jahre – von der Nutzung der Vereinseinrichtungen des DDV;
 - j) Entzug der Zulassung für Trainer auf Zeit – längstens drei Jahre;
 - k) Spielstätten Sperre oder Spielaustragung unter Ausschluss oder Teilausschluss der Öffentlichkeit;
 - l) Aberkennung von Punkten;
 - m) Versetzung in eine tiefere Spielklasse;

- (5) Die Verhängung einer Strafe erfordert nicht, dass sich das zu sanktionierende Verhalten auf den sportlichen Wettbewerb ausgewirkt hat. Die Strafen können auch nebeneinander verhängt werden.
- (6) Alle Strafen können zur Bewährung ausgesetzt werden.

IX. Sonstige Regelungen zum Verbandsleben

§ 43 Anti-Doping-Regelungen

- (1) Doping ist im Dartsport verboten. Dieses Verbot richtet sich gegen Spieler, Trainer, Übungsleiter und sonstige Beteiligte die gleich in welcher Form am Spiel- bzw. Turnierbetrieb und Trainingsbetrieb des DDV teilnehmen.
- (2) Es gelten die Anti-Doping-Bestimmungen der NADA und WADA.
- (3) Die Zuständigkeit für Ergebnismanagement und Disziplinarverfahren wird vom DDV auf die NADA übertragen, insbesondere auch die Befugnis zum Ausspruch von Sanktionen.
- (4) Alle Streitigkeiten werden nach den Anti-Doping-Bestimmungen der NADA und WADA unter Ausschluss des ordentlichen Rechtswegs, auch für den einstweiligen Rechtsschutz entschieden. Die Verbandsmitglieder und die Spieler sowie die weiteren in Absatz 1 genannten Personen sind verpflichtet, sich dem Regelwerk der NADA zu unterwerfen und die Entscheidungen der NADA und WADA anzuerkennen und umzusetzen.

§ 44 Ausschluss vom Stimmrecht

- (1) Der Anwendungsbereich des gesetzlichen Stimmverbots des § 34 BGB bleibt durch die Satzung unberührt.
- (2) Mitglieder und Organmitglieder des Verbandes sind bei folgenden Entscheidungen vom Stimmrecht ausgeschlossen:
 - a) Beschlussfassung über die vertragliche Beziehung und deren Inhalt mit dem Verband;
 - b) Abberufung aus der Organstellung gleich aus welchem Grund;
 - c) Erteilung der Entlastung;

- d) Ausschluss aus dem Verband;
 - e) Verhängung von Verbandsstrafen und Ordnungsmitteln.
- (3) Mitglieder und Organmitglieder sind ferner vom Stimmrecht ausgeschlossen, wenn der Verband über die Befreiung von einer Verbindlichkeit gegenüber dem Verband zu entscheiden hat.
- (4) Allgemein besteht auch ein Stimmverbot, wenn der Beschlussgegenstand die Vornahme eines Rechtsgeschäfts mit einer einem Mitglied oder Organmitglied nahestehenden Person betrifft (z.B. Ehegatte, Lebensgemeinschaftspartner, Verwandte und Verschwägte bis zum 2. Grad).

§ 45 Good Governance

- (1) Der DDV beachtet die Grundsätze einer guten Verbandsführung (Good Governance).
- (2) Den übergeordneten Rahmen bildet der von der Mitgliederversammlung des Deutschen Olympischen Sportbundes e.V. (DOSB) beschlossene Ethik-Code, der im Verband zur Anwendung kommt.
- (3) Der Verbandstag kann auf dieser Grundlage weitergehende Good-Governance Regularien im Verhaltenskodex beschließen.
- (4) Die Mitglieder der Organe und Gremien des Verbandes, seine Beschäftigte und für die im Auftrag des Verbandes tätigen Personen erfüllen ihre Aufgaben ausschließlich im Verbandsinteresse und handeln auf der Grundlage der Prinzipien von Integrität, Verantwortung, Transparenz und Partizipation.
- (5) Der Verbandstag wählt einen Good Governance-Beauftragten, der die Verbandsführung in Fragen der guten Verbandsführung berät. Einzelheiten sind in den Verhaltensrichtlinien definiert.
- (6) Der Good Governance-Beauftragte darf kein Amt im DDV und auch kein Amt nach § 26 BGB in den Mitgliedsverbänden haben.

§ 46 Datenschutz

- (1) Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten der Mitglieder der Dartvereine- oder Abteilungen, Funktionsträgern, Trainern und Schiedsrichter erfolgt nur, soweit dies zur Erfüllung des Satzungszwecks erforderlich ist und eine Rechtsgrundlage oder eine ausdrückliche Einwilligung des Betroffenen für die Verarbeitung personenbezogener Daten vorliegt.
- (2) Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten durch den Verband erfolgt im Rahmen der Bestimmungen der EU-Datenschutzgrundverordnung und des Bundesdatenschutzgesetzes.
- (3) Zur weiteren Ausgestaltung und zu den Einzelheiten der Datenerhebung und Datenverwendung erlässt der Verband eine Datenschutzrichtlinie, die durch das Präsidium beschlossen wird.

§ 47 Haftungsbeschränkungen

- (1) Der Verband, seine Organmitglieder und die im Interesse und für die Zwecke des Verbands im Auftrag handelnden Personen haften gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden oder Verluste, die Mitglieder im Rahmen des Verbandsbetriebs, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen und Geräten des Verbands oder bei Veranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch die Versicherungen des Verbands gedeckt sind. Soweit hiernach Versicherungsschutz besteht, ist § 31a Abs. 1 S.2 BGB nicht anzuwenden. Das gilt auch, soweit sie für ihre Tätigkeit eine Vergütung erhalten oder in einem Beschäftigungsverhältnis zum Verband stehen.
- (2) Werden die Personen nach Abs. (1) von Dritten im Außenverhältnis zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verband einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von den Ansprüchen Dritter.

§ 48 Protokolle

- (1) Die Beschlüsse der Organe sind schriftlich zu protokollieren und vom jeweiligen Protokollführer und vom Leiter der Versammlung zu unterzeichnen.

- (2) Protokolle werden als Beschlussprotokoll geführt.
- (3) Die Protokolle der Organe sind den jeweiligen Organmitgliedern innerhalb von zwei Wochen schriftlich zuzuleiten. Das Protokoll einer Versammlung gilt als genehmigt, wenn nicht innerhalb von vier Wochen nach Absendung ein teilnahmeberechtigtes Organmitglied schriftlich Widerspruch gegen das Protokoll erhoben hat und diesen gegenüber dem Leiter der Versammlung begründet hat. In diesem Fall ist das Protokoll der nächsten Versammlung zur Bestätigung vorzulegen.
- (4) Klagen auf Feststellung der Nichtigkeit oder der Anfechtung von Beschlüssen des DDV und seiner Organe können nur binnen einer Frist von einem Monat ab Beschlussfassung gerichtlich geltend gemacht werden, es sei denn die Satzung sieht eine andere Frist vor. Gleiches gilt für die Geltendmachung von vereinsinternen Rügen auf Unwirksamkeit von Beschlüssen. Die Rüge ist gegenüber dem Präsidium schriftlich unter Angabe von Gründen zu erheben. Berechtigt zur Anfechtung und zur Rüge ist jedes vom Verbandsbeschluss betroffene Verbands- oder Organmitglied.

X. Auflösung des DDV, Vermögensbindung, Schlussbestimmung

§ 49 Auflösung des Verbandes

- (1) Die Auflösung des Verbandes kann nur in einer eigens zu diesem Zweck unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen einberufenen außerordentlichen Verbandstag beschlossen werden.
- (2) In dieser Versammlung müssen mindestens drei Viertel aller Mitglieder anwesend sein. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, ist innerhalb von 14 Tagen ein weiterer Verbandstag einzuberufen, der dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist in der Einladung ausdrücklich hinzuweisen.
- (3) Für den Beschluss zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

- (4) Falls der Verbandstag nichts anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung des Vereins die Mitglieder des Präsidiums als Liquidatoren bestellt.
- (5) Bei Auflösung des Verbandes oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des DDV an den Deutschen Olympischen Sportbund e.V. (DOSB), der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 50 Gültigkeit der Satzung

- (1) Diese Satzung wurde durch den Verbandstag am XX.XX.XXXX beschlossen.
- (2) Die Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
- (3) Alle bisherigen Satzungen des Verbandes treten mit der Eintragung dieser Satzung außer Kraft.

DDV Vizepräsident Manuel Kramer · Münchweiler Str. 30 · D-67727 Lohnsfeld

An

- das Präsidium des DDV
- die Delegierten des DDV
- die Athletensprecher des DDV
- die Kassenprüfer

Lohnsfeld, den 26.09.2025

Per E-Mail

Antrag auf Satzungsneufassung nach Vorlage

Sehr geehrte Damen und Herren,
hiermit stellt das Präsidium den Antrag auf Erhöhung des bisherigen Bundesbeitrages §10 Abs. 1e) von 10 Euro auf 20 Euro.

Begründung:

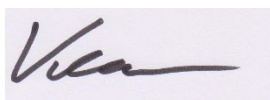
1. Der Deutsche Dartverband befindet sich aktuell in einer **strategischen Neuausrichtung**, die unter anderem eine Professionalisierung der Strukturen, eine intensivere Nachwuchsförderung sowie eine stärkere Präsenz in der Öffentlichkeit umfasst.
2. Gleichzeitig sind die **laufenden Kosten** für Verwaltung, Organisation von Turnieren, Trainingsangebote sowie die allgemeine Verbandsarbeit in den letzten Jahren spürbar gestiegen.

Um die Handlungsfähigkeit des Verbands sicherzustellen und die genannten Ziele erreichen zu können, ist eine Anpassung der Beiträge unerlässlich.

Übersicht zu den bisherigen und künftigen Ausgaben (siehe Tabelle) verdeutlicht die Notwendigkeit der Erhöhung.

Zusatzkosten zur Begründung einer Beitragserhöhung	
Posten	Betrag (ca.) / Jahr
Geschäftsstelle (Miete + NK)	15.000,00 €
Geschäftsstelle Mitarbeiter	85.000,00 €
Beteiligung Leistungssport (Eigenanteil, nicht Personal)	30.000,00 €
Außendarstellung / Werbung / Marketing	10.000,00 €
Livestreams (Erhöhung von 4 auf 8 BuLi, Erweiterung auf mehr Veranstaltungen)	
Bundesliga	25.000,00 €
4 Ranglistenturniere plus German Masters	12.500,00 €
Zentrale Mitgliederverwaltung	25.000,00 €
Preisgelderhöhung für RLTe (Verdoppelung zur Steigerung der Attraktivität)	12.000,00 €
Preisgelderhöhung für GM (Verdoppelung zur Steigerung der Attraktivität)	7.000,00 €
Erhöhung Budget Paradart	5.000,00 €
Erhöhung Fahrtkostenzuschuss Bundesligen	25.000,00 €
	251.500,00 €

Mit besten Grüßen - Kind regards – Met vriendelijke groet



Manuel Kramer
Vizepräsident DDV e.V.



Ralf Schricker
kommis. Schatzmeister DDV

Satzung

Deutscher Dart-Verband e.V.

DDV

In der Beschlussfassung der Delegiertenversammlung vom 24. November 1991 in Biebergemünd und den Änderungen der Delegiertenversammlungen/Verbandstag vom 8. Januar 1994 in Bochum, 26. Juni 1994 und 6. Mai 1995 in Friedberg/Dorheim, 14. Juli 1996 in Mülheim/Ruhr, 10. November 1996 in Peine, 6. Juni 1998, 23. Juni 2001, 31. Mai 2003, 7. August 2004, 28. November 2004, 23. Juli 2005, 26. März 2006, 25. März 2007, 22. März 2009, 1. November 2009 in Friedberg/Dorheim, 28. August 2010 in Kirchheim, 18. März 2012 in Friedberg/Dorheim, 29. März 2015 in Friedberg/Dorheim, 30. Oktober 2016 in Friedberg/Dorheim, 28. Oktober 2018 in Kirchheim, 4. Oktober 2020 in Kirchheim, 26. März 2023 in Gießen und 24. März 2024 in Gießen.

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	2
§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr	3
§ 2 Zweck und Aufgaben	3
§ 3 Rechtsgrundlagen	4
§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft	4
§ 5 Rechte und Pflichten	5
§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft	5
§ 7 Bundesorgane	6
§ 8 Präsidium	6
§ 9 Ausschüsse	7
§ 9a Bundesausschüsse	8
§ 10 Verbandstag	10
§ 11 Verbandsgerichtsbarkeit	10
§ 12 Anti-Doping-Kommission	14
§ 12a Anti-Doping-Regelungen	15
§ 13 Ehrungen	15
§ 14 Vergütung der Verbandstätigkeit	15
§ 15 Datenschutz	15
§ 16 Jugendclub	16
§ 17 Niederschrift	16
§ 18 Auflösung	16
§ 19 Inkrafttreten	16

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen "Deutscher Dart-Verband e.V. (DDV)".
2. Der Verein hat seinen Sitz in Wiesbaden und ist unter der Registernummer VR 2202 in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Wiesbaden eingetragen. Der Verein ist Mitglied in der World Darts Federation (WDF) und im Deutschen Olympischen Sportbund (DOSB).
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben

1. Der DDV bezweckt den Zusammenschluss aller Dartsportler in Deutschland auf freiwilliger Grundlage zur Förderung und zur Pflege der Traditionen des Dartsports. Ihm obliegt eine wirkungsvolle Vertretung seiner Mitglieder im In- und Ausland.
2. Der DDV verurteilt bei der Förderung und Ausbildung aller Dartsportler jegliche Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie seelischer, körperlicher oder sexualisierter Art ist.
3. Der DDV ist politisch und religiös neutral und steht in all ihren Belangen auf der Grundlage der freiheitlich demokratischen Grundordnung. Der Verband fördert die Funktion des Sports als verbindendes Element zwischen Nationalitäten, Kulturen, Religionen und sozialen Schichten. Er bietet Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen unabhängig von Geschlecht, Abstammung, Hautfarbe, Herkunft, Glauben, sozialer Stellung oder sexueller Identität eine sportliche Heimat. Der Verband, seine Mitglieder und Mitarbeiter bekennen sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes unter anderem auf der Grundlage des Bundeskinderschutzesgesetzes und treten für die Integrität und die körperliche und seelische Unversehrtheit und Selbstbestimmung der anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein. Mitglieder und ausgebildete Trainer, die eine mit diesen Grundsätzen unvereinbare Gesinnung im Verbandsleben offenbaren, haben mit Ausschluss oder Lizenzentzug zu rechnen.
4. Der DDV verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
5. Der DDV ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
6. Mittel des DDV dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des DDV.
7. Der DDV darf keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
8. Seine Ziele verwirklicht er durch:
 - a) Pflege und Verbreitung des Dartsports;
 - b) Schaffung einheitlicher Richtlinien für den Dartsport;
 - c) Durchführung von deutschen Meisterschaften, Ranglistenturnieren und eines Bundesligaspielbetriebs, internationale Vertretung durch Nationalteams;
 - d) Abhaltung von Pokalturnieren, Vergleichswettbewerben und sonstigen Dartsportveranstaltungen;
 - e) Aufklärung der Öffentlichkeit über den Dartsport und seine Tradition;
 - f) Unterstützung und Beratung der Behörden in Fragen im Zusammenhang mit dem Dartsport;
 - g) Vertretung der deutschen Interessen in Zusammenhang mit dem Dartsport gegenüber deutschen und ausländischen Behörden und Organisationen;
 - h) Zusammenarbeit mit den Dartorganisationen in der entsprechenden internationalen Dartorganisation;
 - i) Aus- und Weiterbildung von Verbandsfunktionären;
 - j) Talentförderung;
 - k) Jugendförderung;
 - l) Jede Form der Dopingbekämpfung in enger Verbindung mit dem Spitzenfachverband für präventive und repressive Maßnahmen, die geeignet ist, den Gebrauch verbotener Leistungssteigerender Mittel und/oder Methoden zu unterbinden.

§ 3 Rechtsgrundlagen

1. Ordnungen, Richtlinien und deren Änderungen werden vom Hauptausschuss beschlossen. Sie sind für seine Organe, die Landesverbände, deren angeschlossene Regional-/Bezirksverbände, Vereine und Vereinsmitglieder bindend.
2. Ordnungen, Richtlinien und deren Änderungen werden vom Hauptausschluss beschlossen. Dies sind im Einzelnen:
 - Geschäftsordnung
 - Finanzordnung
 - Sport- und Wettkampfordnung
3. Ordnungen, Richtlinien und deren Änderungen die nicht vom Hauptausschuss beschlossen werden sind:
 - Jugendordnung (siehe § 15)
 - Datenschutzordnung (siehe § 8(9))
 - Ausbildungsordnung (siehe § 8(9))
 - Schiedsgerichtsordnung (siehe § 11(2))
 - Ehrenordnung (siehe § 12)
 - Anti-Doping Ordnung
4. Zur Sicherung der Verbandsordnung, eines fairen Sportbetriebes und der Chancengleichheit im Wettkampf sind die dazu berufenen Organe des DDV ermächtigt, ein Disziplinar- und Strafrecht nach dieser Satzung auszuüben.
5. Der Verbandsgerichtsbarkeit obliegen insbesondere Ahndungen bei Verstößen gegen die Satzung und Ordnungen des DDV, gegen Beschlüsse der Organe, Handlungen gegen seine Bestrebungen und Interessen sowie unsportliches Verhalten und Schädigung des Ansehens des DDV und des Dartsports in der Öffentlichkeit.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglieder des DDV sind die Landesdartverbände. Landesdartverbände im Sinne dieser Satzung sind:
 - a) regionale Gliederungen, deren Grenzen im Regelfall einem Bundesland entsprechen. Sie müssen ihre Rechtsfähigkeit durch Eintragung in das Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichtes erlangt haben und vom zuständigen Finanzamt aufgrund ihrer Satzung als gemeinnützig anerkannt worden sein;
 - b) andere den Dartsport fördernde, eingetragene und gemeinnützig anerkannte Zusammenschlüsse und Körperschaften (assoziierte Mitglieder) auf Landesebene.
2. Vereine und Körperschaften aus Bundesländern, welche den Aufnahmebedingungen nach § 4 Abs. 1 entsprechen und in denen kein Landesverband existiert, können bis zur Gründung ihres Landesverbandes unmittelbar dem DDV beitreten. Mit der Aufnahme des Landesverbandes in den DDV erlischt ihre unmittelbare Mitgliedschaft im Bundesverband.
3. Personen, die dem Verband oder Dartsport auf besondere Weise Unterstützung zukommen lassen, können durch den Hauptausschuss zu fördernden Mitgliedern ernannt werden. Fördernde Mitglieder haben kein Stimmrecht.
4. Personen, die sich auf besondere Weise für den Dartsport verdient gemacht haben, können vom Hauptausschuss zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder haben kein Stimmrecht.
5. Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an das Präsidium des DDV einzureichen, das darüber entscheidet. Diesem Antrag sind beizufügen:
 - a) eine Kopie der gültigen Satzung;
 - b) ein aktueller Auszug aus dem Vereinsregister des zuständigen Registergerichtes;
 - c) Freistellungsbescheid des zuständigen Finanzamtes.

6. Gegen diese Entscheidung steht jedem Mitglied/Antragsteller Beschwerde an den Hauptausschuss zu. Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats nach Zustellung der Entscheidung mit schriftlicher Begründung an den Hauptausschussvorsitzenden zu richten, der nach schriftlicher Abstimmung der Mitglieder endgültig entscheidet.
7. Der Erhalt der Gemeinnützigkeit ist von den Mitgliedern je nach Geltungsdauer der Körperschaftssteuer-Befreiung unaufgefordert nachzuweisen. Sofern der Nachweis nicht vorliegt, ruht das Stimmrecht.

§ 5 Rechte und Pflichten

1. Die Landesdartverbände sind die organisierten Zusammenschlüsse aller Vereine ihres Landes, die die Tradition und Verbreitung des Dartsports pflegen. Innerhalb ihrer Bereiche sind sie für alle in der Ausübung und Pflege des Dartsports zusammenhängenden Fragen durch eigene Satzungen und Ordnungen zuständig, soweit diese Fragen nicht der Beschlussfassung durch Organe des DDV vorbehalten sind.
2. Die Mitglieder nach § 4 Abs. 1 und Abs. 2 sind berechtigt, durch ihre Vertreter am Verbandstag teilzunehmen, bei der Fassung der Beschlüsse mitzuwirken, ihr satzungsmäßiges Stimmrecht auszuüben und Anträge zur Beschlussfassung einzubringen.
3. Die Mitglieder des Deutschen Dart-Verbandes sind verpflichtet, die Satzung und für sie verbindlichen Ordnungen, Richtlinien und Beschlüsse des DDV zu befolgen und durchzuführen; dafür zu sorgen, dass sie selbst und ihre mitgliedschaftlich verbundenen juristischen und natürlichen Personen sich der Satzung, den Ordnungen, Richtlinien und Beschlüssen des DDV unterwerfen und dass ihre Satzungen und Ordnungen nicht zu diesen in Widerspruch stehen; die Vertreter des Präsidiums des DDV an ihren Sitzungen teilnehmen zu lassen und ihnen auf Wunsch Rederecht zu erteilen.
4. Zur Durchführung seiner Aufgaben erhebt der DDV Beiträge und Gebühren. Die Höhe der Beitragszahlungen wird durch den Verbandstag festgelegt. Mitgliedermeldungen und Beitragszahlungen erfolgen gemäß den Regelungen der Finanzordnung. Das Stimmrecht und die Spielberechtigung der Mitglieder und ihrer mitgliedschaftlich verbundenen juristischen und natürlichen Personen für Sportveranstaltungen des DDV ruhen bis zur vollständigen Beitragszahlung, es sei denn dem Mitglied ist Stundung nach Maßgabe der Finanzordnung gewährt worden.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Auflösung oder Ausschluss. Die Beitragspflicht erstreckt sich bis zum Ende des laufenden Geschäftsjahres.
2. Mit Beendigung der Mitgliedschaft gehen alle Rechte, die sich aus der Zugehörigkeit zum DDV ergeben, verloren. Kein Mitglied hat Anspruch auf das Vermögen des DDV.
3. Der Austritt ist nur zum Ende des Geschäftsjahres zulässig und muss einem Mitglied des Vorstandes spätestens drei Monate vorher per eingeschriebenen Brief erklärt werden. Die Beitragspflicht für das laufende Geschäftsjahr bleibt bestehen. Bereits entrichtete Beiträge werden – auch nicht anteilig – nicht erstattet.
4. Mitglieder können ausgeschlossen werden, wenn sie in erheblicher Weise gegen die Satzung des DDV verstoßen, dessen Ordnungen grob missachten oder dessen Ansehen erheblich geschädigt haben. Über den Ausschluss entscheidet der Verbandstag. Bis zur endgültigen Entscheidung bleiben Rechte und Pflichten des Mitgliedes in Kraft.

§ 7 Bundesorgane

Die Organe des DDV sind:

- a) das Präsidium;
- b) der Hauptausschuss;
- c) der Verbandstag;
- d) die Fachausschüsse;
- e) das Verbandsgericht.

§ 8 Präsidium

1. Dem Präsidium gehören an:
 - a) der Präsident;
 - b) der Vizepräsident;
 - c) der Schatzmeister;
 - d) der Schriftführer;
 - e) der Bundesspielleiter;
 - f) der Sportdirektor (beratend);
 - g) der Bundesjugendleiter oder sein Stellvertreter.
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Präsident, der Vizepräsident und der Schatzmeister. Im Außenverhältnis ist jedes Vorstandsmitglied gemeinsam mit einem anderen Vorstandsmitglied vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis vertritt der Präsident den Verband. Bei Verhinderung des Präsidenten vertritt ihn der Vizepräsident, bei dessen Verhinderung der Schatzmeister, bei dessen Verhinderung zwei Präsidiumsmitglieder. Die Verhinderung braucht im Einzelfall nicht nachgewiesen werden.
3. Die stimmberechtigten Mitglieder des Präsidiums (mit Ausnahme des Bundesjugendleiters, der vom Bundesjugendausschuss gewählt wird) werden auf dem Verbandstag auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist möglich. Das Präsidium bleibt bis zur gültigen Neuwahl im Amt. Sollte ein Amt unbesetzt bleiben, kann das Präsidium einen kommissarischen Vertreter einsetzen. Dieser ist dann in den folgenden Vorstandsitzungen stimmberechtigt. Für die wirksame Einsetzung muss dieser jedoch bei dem folgenden Verbandstag (nach § 10) bestätigt werden.
4. Das Präsidium hat nach Bedarf, aber mindestens einmal im Jahr zur Sitzung zusammenzutreten. Ferner ist eine Sitzung einzuberufen, wenn es drei seiner Mitglieder beantragen. Der Präsident oder der sein Vertreter leitet die Sitzungen. Die Einladungsfrist beträgt 3 Tage. In dringenden Fällen, in denen die Einberufung einer Sitzung nicht möglich ist, kann das Präsidium auch eine Telefon- oder Videokonferenz durchführen. Die zur Beschlussfassung anstehende Angelegenheit ist nebst Entscheidung im Protokoll festzuhalten.
5. Dem Präsidium obliegt es, die laufenden Geschäfte des DDV im Rahmen dieser Satzung und der Beschlüsse des Verbandstages einschließlich des verabschiedeten Haushaltsplanes zu führen; für ordnungsgemäße Buchführung und Geldanlage ist Sorge zu tragen. Vor jedem Hauptausschuss hat eine Buchprüfung durch den Finanzausschuss zu erfolgen. Die Prüfungsberichte sind dem Hauptausschuss vorzulegen und beim Verbandstag zur Einsicht bereit zu halten.
6. Zur Verfügung über das Bundesvermögen ist das Präsidium nur im Rahmen eines vom Hauptausschuss beschlossenen Haushaltsplanes und nach Maßgabe der Finanzordnung ermächtigt.
7. Zur Erledigung der laufenden Bundesgeschäfte kann eine Geschäftsstelle eingerichtet werden, die bei Notwendigkeit mit einem Geschäftsführer und der notwendigen Anzahl von Angestellten zu besetzen ist, wenn hierfür die Mittel im Haushaltsplan ausdrücklich genehmigt worden sind. Die Bestellung des Geschäftsführers erfolgt durch das Präsidium, dessen Entlastung durch den Hauptausschuss. Er nimmt an Sitzungen der Organe des DDV beratend teil. Er darf kein Amt innerhalb eines Organes des DDV bekleiden.
8. Das Präsidium wird tätig als Organ der Verbandsgerichtsbarkeit (s. § 11).

9. Ferner obliegt dem Präsidium die Erstellung, Änderung und Ergänzung der Datenschutzordnung in Absprache mit dem Datenschutzreferenten, Erstellung, Änderung und Ergänzung der Ausbildungsordnung nach Richtlinien des DOSB, die Inkraftsetzung der Anti-Doping-Ordnung, die Anpassung des Strukturplans und der Kaderrichtlinien in Zusammenarbeit mit dem DOSB und dem BMI für die Zuwendungen durch das BMI.
10. Das Präsidium ist zuständig für die Wahl/Bestellung sowie Abberufung der Schiedsrichter, der Ligaleiter, des Schiedsrichterobmanns und des Datenschutzreferenten.
11. Zur Erledigung bestimmter Aufgaben ist das Präsidium berechtigt, Kommissionen zu berufen oder Referenten zu bestellen.

§ 9 Ausschüsse

I Der Hauptausschuss

1. Dem Hauptausschuss gehören an:
 - a) das Präsidium des DDV mit drei Stimmen;
 - b) die Mitglieder mit je einer Stimme für die Körperschaft, Mitglieder nach § 4 Abs. 1a der Satzung mit zusätzlich je einer Stimme je angefangene 500 Einzelmitglieder, vertreten durch den ersten Vorsitzenden. Dieser ist berechtigt, sich von einem anderen Präsidiumsmitglied seines Landesverbandes (LV) vertreten zu lassen;
 - c) der Hauptausschussvorsitzende mit einer Stimme;
 - d) die Athletensprecher.
2. Ein Mitglied des Gesamtvorstandes im Sinne des § 26 BGB kann nicht gleichzeitig Vertreter eines Mitglieds des DDV sein. Sein Stimmrecht kann er nur als Vorstandsmitglied ausüben.
3. Den Vorsitz des Hauptausschusses übernimmt ein Mitglied: Die Reihenfolge wird vom Hauptausschuss festgelegt. Dabei ist jedes Mitglied gleich zu berücksichtigen.
4. Der Hauptausschuss wird von seinem Vorsitzenden einberufen und geleitet.
Der Hauptausschuss ist einzuberufen:
 - a) mindestens zweimal innerhalb eines Geschäftsjahres;
 - b) wenn dies schriftlich von mindestens zwei seiner Mitglieder unter Angabe des Zweckes und der Gründe gefordert wird.
5. Der Hauptausschuss ist zuständig in allen Angelegenheiten, die nicht dem Verbandstag oder anderen Organen satzungsgemäß vorbehalten sind, insbesondere für:
 - a) Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Präsidiums;
 - b) Beratung des Präsidiums in wichtigen Angelegenheiten;
 - c) Erlass, Ergänzung und Änderung der Ordnungen und Richtlinien;
 - d) Genehmigung des vom Schatzmeister erstellten und vom Finanzausschuss geprüften Haushaltsplanes;
 - e) Ausarbeitung von Empfehlungen an den Verbandstag.
6. Die Einladungsfrist für den Hauptausschuss beträgt drei Wochen. Die Einladung hat schriftlich unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Bei ordnungsgemäßer Einladung ist die Versammlung in jedem Fall beschlussfähig. Anträge sind an den Hauptausschussvorsitzenden schriftlich und mit Begründung zu richten. Anträge an den Hauptausschuss können vom Präsidium und den Mitgliedsverbänden gemäß § 4.1 gestellt werden. Die Antragsfrist beträgt mindestens eine Woche, mit Ausnahme von direkten Anträgen der Fachausschüsse an den Hauptausschuss. Anträge können ebenfalls von den entsprechenden Fachausschüssen kurzfristig (z.B. am Tag der Sitzung) an den Hauptausschuss gestellt werden. Eingehende Anträge werden vom Vorsitzenden mind. eine Woche vorher allen Mitgliedern des Hauptausschusses übermittelt.

II Die Fachausschüsse

1. Im DDV bestehen folgende Fachausschüsse:
 - a) Sportausschuss;
 - b) Finanzausschuss;

- c) Jugendausschuss;
 - d) Paradausschuss.
2. Die Gründung und Auflösung von Fachausschüssen beschließt der Hauptausschuss mit $\frac{3}{4}$ -Mehrheit.
 3. Den Fachausschüssen gehören an:
 - a) je ein Vertreter der Landesverbände;
 - b) das Präsidiumsmitglied in dessen Zuständigkeitsbereich der jeweilige Fachausschuss fällt.
 4. Jedes Mitglied eines Fachausschusses hat eine Stimme und kann sich bei Verhinderung in der Sitzung vertreten lassen.
 5. Den Vorsitz im Fachausschuss übernimmt das Präsidiumsmitglied, das die Sitzung des Fachausschusses einberuft und leitet.
 6. Die Fachausschüsse sind zuständig für:
 - a) die Vorprüfung von Anträgen an den Hauptausschuss;
 - b) die Ausarbeitung von Anträgen und Empfehlungen an den Hauptausschuss;
 - c) der Finanzausschuss ist zuständig für die Entgegennahme der Zwischenberichte des Schatzmeisters sowie für die Erstellung und Verabschiedung eines Haushaltsrahmenplans zur Vorlage an den Hauptausschuss.
 7. Die Einladungsfrist für die Fachausschüsse beträgt drei Wochen. Die Antragsfrist beträgt eine Woche, mit Ausnahme von direkten Anträgen der Fachausschüsse an den Hauptausschuss.

III Kassenprüfung

1. Zur Prüfung der Kasse werden vom Verbandstag 2 Kassenprüfer und 2 Ersatz-Kassenprüfer für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Eine direkte Wiederwahl der Kassenprüfer ist nicht möglich.
2. Die Kasse wird mindestens 4 Wochen vor den Finanzausschusssitzungen nach GoB (Grundsätze der ordentlichen Buchführung) von 2 gewählten Kassenprüfern geprüft.
3. Der Kassenprüfbericht ist umgehend nach Fertigstellung ans DDV-Präsidium und die Landesverbände zu versenden.
4. Feststellungen der formalen Richtigkeit werden im Kassenprüfbericht festgehalten. Der Kassenprüfbericht wird dem Finanzausschuss vorgelegt.
5. Der Finanzausschuss prüft die Behebung der festgestellten Auffälligkeiten und ist zudem zuständig für die Erstellung und Verabschiedung eines Haushaltsrahmenplanes zur Vorlage an den Hauptausschuss.

§ 9a Bundesausschüsse

1. Im DDV bestehen folgende Bundesausschüsse:
 - a) Bundesausschuss Leistungssport (BA-L);
 - b) Bundesausschuss Bildung (BA-B).
2. Zuständig für die Gründung und Auflösung eines Bundesausschusses ist der Verbandstag.
3. Die Einberufungsfrist für die Sitzung eines Bundesausschusses beträgt drei Wochen. Die Einladung hat schriftlich unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Der Bundesausschuss ist beschlussfähig, wenn er ordnungsgemäß einberufen wurde. Anträge zur Tagesordnung sind an den jeweiligen Ausschussvorsitzenden schriftlich und mit Begründung zu richten. Anträge an den Ausschuss können vom Präsidium und den Organen des DDV gestellt werden. Die Antragsfrist beträgt eine Woche. Eingehende Anträge werden vom Vorsitzenden des Ausschusses mindestens vier Tage vor der Sitzung den Mitgliedern schriftlich mitgeteilt. Außerordentliche Sitzungen eines Ausschusses können mit einer Ladungsfrist von drei Tagen einberufen werden. Die Dringlichkeit ist mit der Einberufung zu begründen und durch

Beschluss des Ausschusses in der Sitzung zu bestätigen. Die Sitzungen des Ausschusses sind auch als Onlinekonferenz möglich, bei der die Teilnehmer sich akustisch und visuell verständigen können müssen.

4. Bundesausschuss Leistungssport

a) dem Ausschuss gehören an:

- (1) der Sportdirektor als Vorsitzender;
- (2) der Vizepräsident, der bei Kadernominierungen des Nachwuchskaders kein Stimmrecht hat;
- (3) der Bundesjugendleiter, der bei Nominierungen der Seniorenkader kein Stimmrecht hat;
- (4) der Bundestrainer;
- (5) der Antidopingbeauftragte, der bei Kadernominierungen kein Stimmrecht hat;
- (6) die zwei Athletensprecher des DDV, die bei Kadernominierungen kein Stimmrecht haben.

b) der BA-L hat folgende Aufgaben und Zuständigkeiten

- (1) Analyse der internationalen Turniere;
- (2) Fortschreibung des Strukturplans des DDV im Vierjahreszyklus;
- (3) Überwachung und Steuerung des Trainingsprozesses innerhalb des DDV;
- (4) Beschlussfassung über die Konzeption der Rahmenpläne und der Rahmentrainingspläne des DDV;
- (5) Erarbeitung von Trainingskonzeptionen;
- (6) Erarbeitung von Strukturkonzepten (z. B. Duale Karriere und Stützpunktkonzepte);
- (7) Beschlussfassung über die Nominierung der Auswahlkader des DDV;
- (8) Erarbeitung der Konzeption der Athletenvereinbarungen;
- (9) Erarbeitung eines Beschlusses für den Haushaltsplan Leistungssport;
- (10) Planung und Durchführung von Ländervergleichsmaßnahmen.

5. Bundesausschuss Bildung (BA-B)

a) dem Ausschuss gehören an:

- (1) der Ausbildungsreferent als Vorsitzender;
- (2) der Vizepräsident;
- (3) der Sportdirektor;
- (4) der Bundestrainer;
- (5) Bundesjugendleiter;
- (6) die Lehrreferenten der Landesverbände.

b) der BA-B hat folgende Aufgaben und Zuständigkeiten:

- (1) Erarbeitung und Fortschreibung der Ausbildungsrichtlinien für die A-Trainer und für die B- und C-Trainer in den Landesverbänden;
- (2) Erarbeitung von Ausbildungskonzepten im DDV;
- (3) Festlegung der Koordination der sportwissenschaftlichen Grundlagenarbeiten und der Einbringung in den jeweiligen Disziplinen;
- (4) Planung der finanziellen Unterstützung der Ausbildung in den Landesverbänden;
- (5) Koordination der Aus- und Fortbildung der A- und B-Trainer Maßnahmen im DDV und seiner Landesverbände;
- (6) Aus- und Fortbildung der Lehrreferenten;
- (7) Unterstützung der Aus- und Fortbildung der Schiedsrichter;
- (8) Aufbau und Erhalt der Schulungsmaßnahmen für den systematischen Leistungsaufbau im Nachwuchsbereich;
- (9) Erarbeitung von Unterrichtsmaterial für Aus und Fortbildungsmaßnahmen im DDV;
- (10) Qualitätsmanagement in den Aus- und Fortbildungsmaßnahmen des DDV.

§ 10 Verbandstag

1. Der Verbandstag ist das oberste Bundesorgan. Er setzt sich zusammen aus:
 - a) dem Präsidium mit drei Stimmen;
 - b) Mitgliedern nach § 4 Abs. 1 und Abs. 2 mit je einer Stimme für die Körperschaft, vertreten durch ihre Delegierten, deren Stimmen wie folgt festgelegt werden:
Mitglieder nach § 4 Abs. 1a der Satzung erhalten eine Stimme je angefangene 50 Einzelmitglieder. Ein Delegierter kann nicht mehr als 15 Stimmen auf sich vereinigen. Delegierte müssen den Mitgliedern selbst mitgliedschaftlich verbunden sein. Die Art wie sie ihre Delegierten bestimmen, steht den Mitgliedern frei.
 - c) die Athletensprecher mit einer Stimme.
1. Der Verbandstag ist zuständig für:
 - a) Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Präsidiums;
 - b) Wahlen des Präsidiums;
 - c) Entlastung des geschäftsführenden Präsidiums nach § 26 BGB;
 - d) Abberufung von Präsidiumsmitgliedern;
 - e) Entgegennahme und Genehmigung der Prüfungsberichte des Finanzausschusses und Festsetzung des Bundesbeitrages;
 - f) Wahl des Verbandsgerichts;
 - g) Satzungsänderungen;
 - h) An- und Verkauf von Grundstücken und deren Belastung;
 - i) Verbot der Amtsausübung;
 - j) und Disziplinarinstanz für den Ausschluss von Mitgliedern;
 - k) Bestätigung des Bundesjugendleiters;
 - l) Auflösung des DDV;
 - m) Wahl von 2 Kassenprüfern und 2 Ersatzkassenprüfern.
2. Der Verbandstag findet jährlich statt. Der Präsident oder sein Vertreter beruft den Verbandstag durch schriftliche Einladung der Mitgliedsverbände und der Delegierten mindestens vier Wochen vor dem Tagungstermin ein. Der Verbandstag ist nach ordnungsgemäßer Einberufung in jedem Fall beschlussfähig. Der Verbandstag wird vom Präsidenten oder, in seiner Abwesenheit, vom Vizepräsidenten geleitet. Der Verbandstag kann durch einfachen Beschluss die Leitung auch einem Dritten übertragen.
3. Anträge zum Verbandstag können stellen:
 - die Mitglieder nach § 4 Abs. 1 und Abs. 2 der Satzung;
 - der Hauptausschuss;
 - das Präsidium;
 - der Jugendclub des DDV;
 - das Verbandsgericht.

Die Anträge müssen schriftlich mit Begründung spätestens zwei Wochen vor der Versammlung beim Präsidenten oder bei der in der Einladung benannter Person eingereicht werden. Der Präsident lässt die Tagesordnung und eine Zusammenstellung der Anträge spätestens eine Woche vor der Versammlung den Mitgliedsverbänden und den Delegierten schriftlich zugehen. Dringlichkeitsanträge können nur behandelt werden, wenn sie schriftlich eingebracht werden und 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten der Zulassung zustimmen und die Dringlichkeit bestätigen. Satzungsänderungsanträge sind in diesem Verfahren nicht zulässig.

4. Ein außerordentlicher Verbandstag ist einzuberufen, wenn es 1/3 der Mitglieder schriftlich beantragen. Die Einladungs- und Antragsfrist entspricht jeweils der des ordentlichen Verbandstages. Ebenso kann der Vorstand jederzeit einen außerordentlichen Verbandstag einberufen, wenn das Interesse des DDV es erfordert.

§ 11 Verbandsgerichtbarkeit

1. Der Verbandsgerichtsbarkeit des DDV unterliegen alle satzungsgemäßen Mitglieder. Deren mitgliedschaftlich verbundenen juristischen und natürlichen Personen unterliegen der Disziplinalgewalt des DDV soweit sie sich dieser unterstellt und die Ordnungen und die Satzung des DDV als für sich verbindlich anerkannt haben.

2. Die nachfolgenden Personen und Personenmehrheiten sind ermächtigt auf Grundlage der Satzung und den bestehenden Ordnungen disziplinarisch tätig zu werden:

a) Das Präsidium

bei Verstößen der Landesdartverbände nach § 2 Abs. 6, § 5 Abs. 3 und 4 dieser Satzung, bei Verstößen gegen die Sport- und Wettkampfordnung sowie bei Nichteinhaltung schriftlicher und rechtsgültiger Vereinbarungen.

Das Präsidium verhandelt mit mindestens 5 seiner Mitglieder. Es ist befugt folgende Sanktionen zu verhängen:

- Verweis/Verwarnung;
- Geldstrafe bis € 500,00 gegen natürliche Personen, auch Mitglieder von Organen;
- Geldstrafe bis zu € 2.000,00 gegen Vereine;
- Geldstrafe bis zu € 5.000,00 gegen Landesdartverbände;
- Das Verbot an DDV-Veranstaltungen teilzunehmen;
- Das Verbot ein DDV-Turnier auszurichten, oder daran mit zu wirken;
- Verhängung von Sperren gegen Spieler/Teams von bis zu 2 Jahren.

b) Die Schiedsrichter

als erste disziplinarische Instanz bei Verstößen gegen die Sport- und Wettkampfordnung während des Spiel- und Sportbetriebs Schiedsrichter werden nach erfolgreich abgelegter Prüfung durch das Präsidium für den Zeitraum von vier Jahren bestellt. Die Bestellung ist jederzeit widerruf bar.

Befugnisse der Schiedsrichter im Spiel- und Sportbetrieb:

1. Verwarnung/Verweis eines Spielers oder Teams;
2. Disqualifizierung eines Spielers oder Teams;
3. Aberkennung von Punkten, Spielen und Legs.

c) Die Bundesspielleitung

bestehend aus dem Bundesspielleiter als Vorsitzenden und den Ligaleitern der DDV-Ligen. Der Bundesspielleiter wird nach § 8 für den Zeitraum von drei Jahren gewählt. Die Ligaleiter werden durch das Präsidium bis auf Widerruf bestellt.

Die Bundesspielleitung ist disziplinarische Instanz und Instanz zur Überprüfung von Widersprüchen gegen Entscheidungen des Schiedsrichters.

Die Bundesspielleitung ist bei Verstößen gegen die Sport- und Wettkampfordnung befugt zur:

1. Verwarnung/zum Verweis eines Spielers/Teams;
2. Disqualifizierung eines Spielers/Teams;
3. Aberkennung von Punkten/Ranglistenpunkten, Spielen und Legs;
4. Verhängung von Geldstrafen bis zu €300;
5. Verhängung von Sperren bis zu einem Jahr gegen Spieler/Teams.

d) Das Verbandsgericht

ist Disziplinarinstanz und Instanz zur Überprüfung von Entscheidungen des Präsidiums, der Bundesspielleitung und des Verbandstages.

Das Verbandsgericht setzt sich aus fünf Personen zusammen, die vom Verbandstag auf die Dauer von drei Jahren gewählt werden. Es verhandelt mit mindestens drei seiner Mitglieder.

Das Verbandsgericht kann bei Streitigkeiten zwischen Mitgliedern als Schiedsgericht tätig werden, sofern die Beteiligten eine der Zivilprozessordnung entsprechende Schiedsvereinbarung getroffen haben.

Das Verbandsgericht ist befugt, die den übrigen Organen der Verbandsgerichtsbarkeit zugewiesene Disziplinargewalt auszuüben, mit Ausnahme des Ausschlusses von Mitgliedern. Insoweit kann es Entscheidungen des Verbandstages nur aufheben oder bestätigen.

3. Verfahrensvorschriften

A. Gemeinsame Vorschriften

- I. Die nachfolgenden Vorschriften gelten nicht für Schiedsrichter im Spiel- und Sportbetrieb. Die Organe der Verbandsgerichtsbarkeit werden auf schriftlichen Antrag der zu begründen ist oder nach pflichtgemäßem Ermessen bei Kenntnis eines sanktionsbedürftigen Sachverhaltes tätig.
- II. Vor Ahndung eines Fehlverhaltens ist jedem Betroffenen unter Mitteilung des gegen ihn erhobenen Vorwurfes Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- III. Ein Organ der Verbandsgerichtsbarkeit und seine Mitglieder können sich durch schriftliche Erklärung von der Mitwirkung an einem Verfahren wegen Befangenheit entbinden. Das gilt nicht für den Präsidenten.
- IV. Die Bundesspielleitung kann sich nur insofern für befangen erklären, als Sperren bis zu einem Jahr in Betracht kommen und der Verein dem sie angehört oder ein Mitglied dieses Vereines betroffen ist.
- V. Ein Organ der Verbandsgerichtsbarkeit und seine Mitglieder die selbst betroffen sind, sind von einer Mitwirkung im Verfahren ausgeschlossen.
- VI. Das Recht des Betroffenen einen Befangenheitsantrag zu stellen, bleibt in jedem Falle unberührt.
- VII. Befangenheit eines Organes oder von Mitgliedern der Verbandsgerichtsbarkeit kann insbesondere dann vorliegen, wenn:
 - sein Verein oder ein Mitglied seines Vereines betroffen ist;
 - ein Verlöbnis/Eheversprechen oder eine Ehe/Lebenspartnerschaft mit dem Betroffenen besteht;
 - eine bereits aufgelöste Ehe/Lebenspartnerschaft mit dem Betroffenen besteht;
 - eine Verwandtschaft in gerader Linie oder Schwägerschaft besteht;
 - eine Verwandtschaft in der Seitenlinie bis zum dritten Grad oder bestehende oder beendete Schwägerschaft bis zum zweiten Grad.

Über Befangenheitsanträge gegen die Bundesspielleitung entscheidet das Präsidium. Im Übrigen entscheiden die Organe der Verbandsgerichtsbarkeit unter Ausschluss ihrer für befangen erklärten Mitglieder, denen zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben ist.

- VIII. Die Organe der Verbandsgerichtsbarkeit entscheiden mit einfacher Stimmenmehrheit durch schriftlichen Beschluss. Beratungen und Stimmverteilungen bei Beschlussfassungen unterliegen der Geheimhaltung. Ein Verstoß hiergegen ist verbandsschädigendes Verhalten und kann zum Ausschluss aus dem Verband führen. Beratungen und mündliche Verhandlungen erfolgen unter Ausschluss der Öffentlichkeit. Von der Ahndung eines Fehlverhaltens kann abgesehen werden, wenn lediglich ein geringfügiger Verstoß vorliegt und zu erwarten ist, dass bereits das Verfahren selbst ausreicht gleichartige Verstöße in Zukunft zu unterbinden.
- IX. Jeder Beschluss ist dem Präsidenten unverzüglich vorzulegen und dem Betroffenen zuzustellen. Die Zustellung an den Betroffenen wird durch persönliche Übergabe gegen Quittung oder einfaches Schreiben bewirkt. Als zugestellt gilt das Schreiben drei Werktage nach Aufgabe zur Post es sei denn, es ist rückläufig. Trotz Rückläufigkeit gilt es als zugestellt, wenn die Annahme verweigert worden ist.
- X. Die Organe der Verbandsgerichtsbarkeit entscheiden im schriftlichen Verfahren, es sei denn, der Betroffene beantragt die Durchführung einer mündlichen Verhandlung. Eine mündliche Verhandlung vor der Bundesspielleitung ist ausgeschlossen. Soll ein Mitglied durch den Verbandstag ausgeschlossen werden, so ist es satzungsgemäß zu laden und ihm die Gelegenheit zur Stellungnahme auf dem Verbandstag zu geben. Solange kein Ausschluss beschlossen ist, hat das betroffene Mitglied ein Anwesenheitsrecht auf dem Verbandstag. Der Verbandstag entscheidet in geheimer Abstimmung.

B. Rechtsbehelfe

Satzungsgemäße Rechtsbehelfe sind:

- I . Die Beschwerde des Betroffenen gegen Entscheidungen des Schiedsrichters zur Bundesspielleitung;
- II . Die weitere Beschwerde des Betroffenen gegen Beschwerdeentscheidungen der Bundesspielleitung zum Präsidium;
- III . Die Beschwerde des Betroffenen gegen Erstentscheidungen der Bundesspielleitung zum Verbandsgericht;
- IV . Die Beschwerde des Präsidiums gegen Erstentscheidungen der Bundesspielleitung zum Verbandsgericht;
- V . Die Beschwerde des Betroffenen gegen Erstentscheidungen des Präsidiums zum Verbandsgericht;
- VI . Die Beschwerde des Betroffenen gegen Entscheidungen des Verbandstages zum Verbandsgericht.

Gegen die Entscheidung des Verbandsgerichts bei Doping Vergehen kann unter Ausschluss des ordentlichen Rechtswegs ein Rechtsmittel gemäß §45 der Sportgerichtsordnung der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit (DIS) (DIS-SportSchO) zum Deutschen Sportschiedsgericht eingelegt werden, wenn der Betroffene eine Schiedsvereinbarung mit dem DDV abgeschlossen hat. Das Rechtsmittel zum Deutschen Sportschiedsgericht ist innerhalb einer Frist von 14 Tagen einzulegen. Wenn die Frist nicht eingehalten wird, ist das Rechtsmittel verwirkt. Die Entscheidung erfolgt, vorbehaltlich einer abweichenden Vereinbarung der Parteien, durch einen Einzelschiedsrichter. Nach §38.2 der DIS SportSchO kann in einer Streitigkeit, die einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen zum Gegenstand hat, gegen den Schiedsspruch ein Rechtsmittel zum Court of Arbitration for Sports (CAS) in Lausanne eingelegt werden.

C. Form, Fristen, Verfahren

- I . Jeder Rechtsbehelf ist schriftlich mit einer Begründung versehen an den Präsidenten zu richten und von diesem an das zur Entscheidung berufene Organ weiterzuleiten.
- II . Die Frist für die Einlegung eines Rechtsbehelfs beträgt 14 Tage und beginnt mit der Zustellung der anzufechtenden Entscheidung.
- III . Einen nicht form-und/oder fristgerecht eingelegten Rechtsbehelf kann das für die Entscheidung zuständige Organ im schriftlichen Verfahren als unzulässig zurückweisen. Ein Rechtsbehelf hiergegen kann nur darauf gestützt werden, dass ein Mangel der Form oder ein Fristversäumnis nicht oder nicht verschuldet vorliegt.
- IV . Terminladungen sind dem Betroffenen mit einer Frist von 14 Tagen zuzustellen. Für die Zustellung gelten die Bestimmungen unter § 11 Abs. 3 A IX. In der Ladung ist der Betroffene darauf hinzuweisen, dass bei Nichterscheinen zum Termin eine Entscheidung nach Lage der Akten ergehen kann.

D. Verfahrenskosten

- I. Zur Deckung der Verfahrenskosten sind von Antragsstellern und Beschwerdeführern vorschüssig Gebühren wie folgt zu zahlen: Für Anträge an Organe der Verbandsgerichtsbarkeit und schriftlicher Entscheidung
 - durch die Bundesspielleitung €200
 - durch das Präsidium €200
 - durch das Verbandsgericht €300

Sofern eine mündliche Verhandlung erfolgt betragen die Gebühren bei Entscheidungen

- des Präsidiums €400
- des Verbandsgerichtes €600

Das Verfahren vor dem Verbandstag ist gebührenfrei. Ist der Antragssteller oder Beschwerdeführer ein Organ der Verbandsgerichtsbarkeit oder ein Mitglied derselben, besteht Gebührenfreiheit.

II. Die Gebühren in den Fällen des § 11 Abs. 3 C betragen bei schriftlicher Entscheidung:

C I .	€200
C I I .	€200
C I I I .	€300
C V .	€300
C V I .	€300

Mit mündlicher Verhandlung betragen die Gebühren:

C I I .	€400
C I I I .	€600
C I V .	€600

Die Gebühren werden als Pauschale erhoben. Sie sind auf ein dem Gebührenpflichtigen zu benennendes Konto des DDV zu zahlen. Vor Zahlungseingang werden die Organe der Verbandsgerichtsbarkeit nicht tätig.

E. Gebührenerstattung und -verteilung

- I. Wird von der Ahndung eines Fehlverhaltens abgesehen, werden gezahlte Gebühren nicht erstattet. Einem Beschwerdeführer sind die von ihm verauslagten Gebühren zu erstatten, soweit zu seinen Gunsten eine Entscheidung ergeht. Ist der Teilerfolg nur gering kann von einer Erstattung insgesamt abgesehen werden. Das gilt auch für notwendige Auslagen des Beschwerdeführers bei zulässiger anwaltlicher Vertretung.
- II. Anwaltliche und sonstige Vertretung
Ein Anspruch auf Zulassung eines anwaltlichen Beistandes für ein Verfahren besteht nicht, es sei denn das Organ der Verbandsgerichtsbarkeit ist selbst anwaltlich vertreten oder der Vorsitzende des zur Entscheidung berufenen Organs lässt auf Antrag eine anwaltliche Vertretung zu. Sonstige Vertretung des Antragsstellers oder Beschwerdeführers ist zulässig, sofern es sich um Einzelmitglieder eines DDV-Mitgliedes, oder aber Ehegatten oder Lebenspartner handelt und deren Zulassung beantragt ist. Der gesetzliche Vertreter eines Betroffenen ist auch ohne Antrag stets zuzulassen und am Verfahren zu beteiligen. Ein Anspruch auf Erstattung von Auslagen eines nicht anwaltlichen Vertreters besteht nicht.

F. Vor Ausschöpfung der satzungsgemäßen Rechtsbehelfe ist die Anrufung der ordentlichen Gerichtsbarkeit nicht zulässig. Das gilt nicht, wenn ein Verfahren, ohne dass dieses vom Betroffenen zu vertreten ist, verweigert oder unzumutbar verzögert wird.

Wahlen und Zuständigkeiten regelt die Schieds- und Ehrenordnung des DDV, welche vom Verbandstag beschlossen wird.

§ 12 Anti-Doping-Kommission

Über die Sanktionierung von Athletinnen und Athleten sowie anderer Personen bei Verstößen gegen Anti-Doping-Bestimmungen im Sinne des Regelwerks der NADA, die nicht auf Grund der Regelungen des Anti-Doping-Codes des DDV der Sanktionierung durch die NADA unterliegen, entscheidet die Anti-Doping-Kommission des DDV.

Die bzw. der Vorsitzende und bis zu drei weitere Mitglieder der Anti-Doping-Kommission werden vom Präsidium des DDV berufen. Ihre Amtszeit endet zum 31.12. im Jahr der World Games. Die

Mitglieder der Anti-Doping-Kommission dürfen keinem Organ des DDV angehören, sind unabhängig und an keine Weisungen gebunden. Die Anti-Doping-Kommission trifft ihre Entscheidungen in der Besetzung mit der bzw. dem Vorsitzenden und zwei, von der bzw. dem Vorsitzenden aus dem Kreis der Mitglieder der Anti-Doping-Kommission bestimmten, Beisitzerinnen bzw. Beisitzern. Der Anti-Doping-Kommission obliegt die Festlegung der Strafen. Das Strafmaß erstreckt sich von einer Verwarnung bis zu einer lebenslangen Sperre. Zusätzlich können Geldbußen bis zu einer Höhe von 20.000 € verhängt werden. Gegen Entscheidungen der Anti-Doping-Kommission können Rechtsbehelfe beim Deutschen Sportschiedsgericht eingelegt werden. Hinsichtlich des Rechtsbehelfsverfahrens, der Rechtsbehelfsbefugnisse und der Rechtsbehelfsfristen gelten die Bestimmungen des Regelwerks der NADA. Weitere Einzelheiten des Disziplinarverfahrens ergeben sich aus dem Regelwerk der NADA und aus dem Anti-Doping-Code des DDV.

§ 12a Anti-Doping-Regelungen

1. Doping ist im Dartsport verboten. Dieses Verbot richtet sich gegen Spieler, Trainer, Übungsleiter und sonstige Beteiligte die gleich in welcher Form am Spiel- bzw. Turnierbetrieb und Trainingsbetrieb des DDV teilnehmen.
2. Es gelten die Anti-Doping-Bestimmungen der NADA und WADA.
3. Die Zuständigkeit für Ergebnismanagement und Disziplinarverfahren wird vom DDV auf die NADA übertragen, insbesondere auch die Befugnis zum Ausspruch von Sanktionen.
4. Alle Streitigkeiten werden nach den Anti-Doping-Bestimmungen der NADA und WADA unter Ausschluss des ordentlichen Rechtswegs, auch für den einstweiligen Rechtsschutz entschieden. Die Verbandsmitglieder und die Spieler sowie die weiteren in Absatz 1 genannten Personen sind verpflichtet, sich dem Regelwerk der NADA zu unterwerfen und die Entscheidungen der NADA und WADA anzuerkennen und umzusetzen.

§ 13 Ehrungen

Mitglieder, die besondere Verdienste im Dartsport erworben haben oder Personen, die sich in besonderer Weise für den Verband verdient gemacht haben, können ausgezeichnet werden. Weiteres regelt die Ehrenordnung.

§ 14 Vergütung der Verbandstätigkeit

1. Die Mitglieder der Organe, Gremien und Ausschüsse des Verbandes, sowie die weiteren durch den Verband im Rahmen dieser Satzung beauftragten Personen üben ihre Tätigkeit grundsätzlich ehrenamtlich aus und erhalten für ihre Tätigkeit keine Vergütung.
2. Abweichend von diesem Grundsatz kann der Hauptausschuss beschließen, dass einzelne Organmitglieder oder Beauftragte des Verbandes im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten für ihre satzungsmäßigen Aufgaben eine Vergütung im Rahmen der Ehrenamtspauschale nach § 3 Nr. 26a EStG erhalten. Der Hauptausschuss beschließt dazu auch die vertraglichen Einzelheiten.
3. Beauftragte des DDV haben einen Anspruch auf Aufwendungsersatz nach § 670 BGB. Die näheren Einzelheiten dazu regelt die Finanzordnung, die vom Hauptausschuss erlassen und geändert wird.

§ 15 Datenschutz

Zur Erfüllung und im Rahmen des Verbandszwecks gemäß § 2, insbesondere der Organisation und Durchführung des Spielbetriebes sowie anderer Bereiche des Dartsports, erfasst der Verband die

hierfür erforderlichen Daten einschließlich personenbezogener Daten von Mitgliedern der Landesverbände und deren Mitgliedern. Die Erhebung, Verarbeitung und Weiterleitung sowie die erforderlichen Schutzmaßnahmen sind in der Datenschutzrichtlinie unter Zugrundelegung des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) in der jeweils gültigen Fassung geregelt.

§ 16 Jugendclub

1. Mit „Jugendclub“ benennt der DDV die Jugendorganisation des Deutschen Dart-Verband e.V. Er führt sich selbstständig und entscheidet über die Verwendung der ihm zufließenden Mittel in eigener Zuständigkeit.
2. Der Jugendclub im DDV gibt sich eine eigene Ordnung (Jugendordnung).
 1. Die Zusammensetzung der Organe sowie deren Aufgaben ergeben sich aus der Jugendordnung.
 2. Die Leitung der Verbandsjugend obliegt
 - a) dem Bundesjugendleiter;
 - b) dem stellvertretenden Bundesjugendleiter;
 - c) und den Bundesjugendsprechern, die durch Wahl durch den Jugendausschuss für die Dauer von drei Jahren bestellt und abberufen werden können.

§ 17 Niederschrift

Über alle Sitzungen der Organe sind Niederschriften mit dem Ergebnis der Verhandlungen und der Beschlüsse zu fertigen. Sie sind vom Protokollführer und dem die Sitzung leitenden Vorsitzenden abzuzeichnen und grundsätzlich allen Mitgliedern des jeweiligen Organs zuzustellen. Niederschriften der Fachausschüsse und des Jugendclubs sind zusätzlich dem Präsidenten und den Präsidien aller Landesverbände binnen 30 Tage schriftlich zuzustellen.

§ 18 Auflösung

1. Über die Auflösung des DDV entscheidet der Verbandstag mit einer $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
2. Bei Auflösung des DDV oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des DDV an den Deutschen Olympischen Sportbund e.V. (DOSB), der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 19 Inkrafttreten

1. Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
2. Durch die vorstehende Satzung erlischt die bisher gültige Satzung.